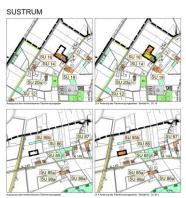


# Flächennutzungsplan Änderung 25.4 "Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen"





Vorentwurfsbegründung

im Verfahren gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Projektnummer: 219350 Datum: 12.03.2024



# **INHALTSVERZEICHNIS**

1	Vorbemerkung – Veranlassung – Planungserfordernis	1
2	Verfahren	3
3	Allgemeines – Grundlagen	4
3.1	Rechtsgrundlagen	4
3.2	Verhältnis zum Ursprungsplan	4
3.3	Neufassung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB	8
4	Vorgesehene Änderungen FNP-Änderung 25.4	13
4.1	Standort OL 37	13
4.2	Standort SU 16	14
4.3	Standort SU 85b	15
4.4	Standort FR 23b	16
4.5	Standort FR 26	17
4.6	Zusammenfassende Abwägung des Planungsergebnisses	18
5	Darstellungen der Änderung 25.4	19
6	Auswirkungen der Planung	21
7	Umweltbelange – Eingriffsregelung – Grünordnung	23
7.1	Umweltprüfung	23
7.2	Eingriffsregelung	30
7.3	Grünordnung	31
8	Immissionen	32
8.1	Landwirtschaft	32
9	Verkehrliche Erschließung	34
10	Ver- und Entsorgung – Erschließung und vorhandene Leitungen	35
10.1	Erschließung der Einzelstandorte	35
10.2	Erdgastransportleitungen	35
10.3	Telekommunikationsanlagen	36
11	Abschließende Erläuterungen	36
11.1	Altablagerungen / Bodenkontaminationen	36
11.2	Archäologische Bodenfunde	36
12	Rearheitungs- und Verfahrensvermerk	37

#### **TABELLENVERZEICHNIS**

Tab. 01: Anforderungen an die Darstellung als Ergebnis der Restriktionsanalyse	7
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	
Abb. 1: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan	13
Abb. 2: 25.4 FNP-Änderung – Beiblatt Nr. OL 37	13
Abb. 3: Auszug aus dem Restriktionsplan der Gemeinde Oberlangen	13
Abb. 4: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan	14
Abb. 5: 25.4 FNP-Änderung – Beiblatt Nr. SU 16	14
Abb. 6: Auszug aus dem Restriktionsplan der Gemeinde Sustrum	14
Abb. 7: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan	15
Abb. 8: 25.4 FNP-Änderung – Beiblatt Nr. SU 85b	15
Abb. 9: Auszug aus dem Restriktionsplan der Gemeinde Sustrum	15
Abb. 10: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan	16
Abb. 11: 25.4 FNP-Änderung – Beiblatt Nr. FR 23b	16
Abb. 12: Auszug aus dem Restriktionsplan der Gemeinde Fresenburg	16
Abb. 13: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan	17
Abb. 14: 25.4 FNP-Änderung – Beiblatt Nr. FR 26	17
Abb. 15: Auszug aus dem Restriktionsplan der Gemeinde Fresenburg	18
Abb. 16: Darstellungsinhalte	20
Abb. 18: Musterblatt – Einmündung eines Wirtschaftswegen (Quelle: NLStBV)	38

### ANLAGEN

- Scoping zum Umweltbericht (IPW, März 2023)
- Erläuterung der Standortfestlegung der Bauflächen zur 25.Änderung FNP, Dezember 2011
- Musterblatt Einmündung eines Wirtschaftsweges
- Immissionsschutzgutachten zu den Standorten (werden sofern diese im Verfahren vorliegen auf den jeweiligen Standort bezogen vorgelegt)

### Hinweis:

Sofern die o.g. Unterlagen der Anlage nicht beigefügt sind, können diese bei der Samtgemeinde Lathen eingesehen bzw. angefordert werden.

#### Bearbeitung:

B.A. Jan Philipp SeitzDipl.-Ing. Holger Krüger

Wallenhorst, 12.03.2024

Proj.-Nr.: 219350

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ◆ Landschaftsarchitekten ◆ Stadtplaner Telefon (0 54 07) 8 80-0 ◆ Telefax (0 54 07) 8 80-88 Marie-Curie-Straße 4a ◆ 49134 Wallenhorst http://www.ingenieure lngenieure nigenieurkammer Niedersachsen Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

# 1 Vorbemerkung – Veranlassung – Planungserfordernis

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde notwendig ist. Vor dem Hintergrund dieser zentralen Aussage zu den Grundsätzen der Bauleitplanung aus dem Baugesetzbuch (siehe § 1 BauGB) hat die Samtgemeinde Lathen die Planungen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen erarbeitet und abgeschlossen. Nach rd. 4 Jahren Arbeit und Beratung in den einzelnen Räten und Gremien haben inzwischen alle 6 Mitgliedsgemeinden auf Grundlage der 25.Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahre 2011 rechtsgültige Bebauungspläne über die Zulässigkeit von neuen Tierhaltungsanlagen aufgestellt.

Im Vorfeld dazu wurden über 190 landwirtschaftliche Betriebe im Samtgemeindegebiet nach ihren Erweiterungs- und Entwicklungswünschen befragt und dafür so genannte Baufenster geschaffen bzw. mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes Bauflächen dargestellt. Nur in diesen ist der Neubau von Ställen zulässig. Ziel dieser Planung ist es, den Betrieben eine Zukunftsperspektive zu geben und dabei gleichzeitig die Interessen der Anwohner und der Gemeinden zu berücksichtigen. Wesentliches Planungsziel ist dabei gewesen, neue Stallanlagen vorrangig lediglich auf den bestehenden Hofstellen zuzulassen. Nur in Ausnahmefällen, wo eine weitere Entwicklung am Standort nicht möglich ist oder die Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes nicht einzuhalten gewesen seien, ist ein zusätzliches so genanntes Baufenster im Außenbereich entsprechend ausgewiesen worden.

Die hierzu aufgestellte 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung des Landkreises Emsland vom 15.05.2012 genehmigt worden. Mit Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Emsland, Nr. 14/12, ist die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes am 15.06.2012 wirksam geworden. Zu den Bebauungsplänen in den einzelnen Mitgliedsgemeinden ist der jeweilige Satzungsbeschluss der Gemeinderäte jeweils am 15.08.2012 im Amtsblatt des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden. Damit sind auch alle Bebauungspläne rechtskräftig geworden.

Bereits im Zuge des Aufstellungsverfahrens zeichnete sich ab, dass zusätzliche Baufenster bzw. geringfügige Änderungen notwendig werden.

#### Folgende Gründe sind zu nennen:

- Während des Planaufstellungsverfahrens waren bereits in einzelnen Fällen Bauanträge bzw. Anträge nach BlmschG gestellt worden, wo sich abzeichnete, dass im Ergebnis der konkreten Objektplanung die im Planverfahren erarbeitete Abgrenzung der Baufläche aus Gründen notwendiger Abstände, des tatsächlich geplanten Vorhabens oder aber des Grundstückszuschnittes nicht mit der konkreten Vorhabenplanung übereinstimmte.
- In einzelnen Fällen sind inzwischen Baugenehmigungen erteilt worden, wo sich herausgestellt hat, dass aufgrund der Gutachten oder anderer Anforderungen im Baugenehmigungsverfahren Abweichungen vom dargestellten Baufenster erforderlich wurden-
- Weiterhin liegen einzelne Fälle vor, wo seinerzeit im Ergebnis der Befragung kein Baufenster dargestellt worden ist bzw. werden konnte, weil seinerzeit die an die Planung gestellten Kriterien nicht erfüllt waren.

Unter diesen Voraussetzungen ist bereits im Jahre 2014 die Änderung 25.1 des Flächennutzungsplanes aufgestellt und abgeschlossen worden. Die Änderung 25.2 ist begonnen worden, aber (noch) nicht beendet. Zuletzt wurde im Jahre 2019 die Änderung 25.3 vollzogen.

Grundlage des jetzt eingeleiteten Änderungsverfahrens 25.4 ist auch hier die Zusage der Gemeinden und der Samtgemeinde im ursprünglichen Aufstellungsverfahren, dass eine Änderung der Planung dann vorgenommen wird, wenn aufgrund begründeter Anträge bzw. sich veränderter Grundlagen die bestehenden Darstellungen verändert werden müssen. Die in der Begründung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes genannten Planungsziele gelten dabei unverändert:

Das grundlegende Planungsziel besteht in der positiven Absicherung der Standorte für landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsbetriebe, unter Abwägung aller einzustellen belange gem. § 1 Abs. 6 BauGB.

In der Abwägung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und in der Behandlung seinerzeit in Einzelfällen abgelehnter Anträge von Betrieben oder Grundstückseigentümern auf Darstellung einer Baufläche ist grundsätzlich seitens des Samtgemeinderates entschieden worden:

Sollte eine konkrete Entwicklung eintreten und beantragt werden, die das Abwägungsergebnis mit dem Feststellungsbeschluss zur 25. Änderung des FNP verändern und eine Notwendigkeit zur Planänderung aufzeigen, haben Samtgemeinde und alle Mitgliedsgemeinden erklärt, dass sie dann bereit sind, über eine Änderung der Bauleitplanung zu befinden, soweit das Vorhaben mit den Planungszielen und Planungsleitlinien vereinbar ist.

Auch wenn eine Betriebserweiterung erfolgen sollte, ist dann zu gegebener Zeit über eine Änderung des Bebauungsplanes zu entscheiden. In der hierzu erfolgten Abstimmung ist dann weiter entschieden worden, auch im Sinne der Gleichbehandlung sonstiger Anträge, dass erst dann über die Ausweisung eines Baufensters entschieden wird, wenn sich die Planungen konkretisiert haben.

Soweit zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zur 25. bzw. 25.1 Änderung des FNP die Angaben zu Art und Umfang der Tierhaltung noch zum geplanten Zeitpunkt hinreichend konkret vorlagen, sind seinerzeit Anträge abgelehnt worden, ausdrücklich mit dem Zusatz, dass bei sich verändernden Gegebenheiten im Sinne der Zielsetzungen und Planungsleitlinien neu zu befinden ist. So ist in allen Fällen entschieden worden bzw. jeder einzelne Fall mit entsprechenden Anträgen oder Anregungen von Betrieben ist gesondert geprüft worden.

Unter diesen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen hat die Samtgemeinde Lathen daher inzwischen die Änderung 25.1 und 25.3 des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Diese sind nach Feststellungsbeschluss durch den Samtgemeinderat durch den Landkreis Emsland genehmigt worden und durch Bekanntmachung wirksam geworden.

Nunmehr liegen in den Gemeinden Oberlangen, Sustrum und Fresenburg einerseits Anträge zur Errichtung weiterer Stallgebäude im Bereich von bisher vorgesehenen Standorten vor. Andererseits müssen der Zuschnitt und die Festlegung bisher ausgewiesener Standorte aus immissionsschutzrechtlichen Gründen geändert werden. Weiterhin soll mit diesem Änderungsverfahren in Sustrum und Fresenburg ein neuer Außenstandort als Sonderbaufläche dargestellt werden, um den Standort planungsrechtlich zu sichern.

Unter Beachtung der o.g. Planungsgrundsätze haben die Betriebe in Abstimmung mit den Gemeinden daher geprüft, ob ein Alternativstandorte bzw. eine Baufensteranpassung in Betracht kommen.

#### 2 Verfahren

Der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsausschuss der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat am 23.11.2022 beschlossen, die Änderung 25.4 des Flächennutzungsplans aufzustellen. Durch Beschluss des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsausschusses vom 15.03.2023 ist der Aufstellungsbeschluss um ein weiteres Baufenster ergänzt und aktualisiert worden. Es ist vorgesehen, dass unmittelbar anschließend – weitgehend im Parallelverfahren, auch die von dieser Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen betroffenen Bebauungspläne der Gemeinden Oberlangen, Sustrum und Fresenburg geändert werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im zweistufigen "Normalverfahren" aufgestellt.

Der Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsausschuss der Samtgemeinde Lathen hat daher in seiner Sitzung am ....... beschlossen, in einem ersten Verfahrensschritt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am ....... bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ...... über die Planung unterrichtet worden und zu einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Für die Bürger bestand im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, alle bis dahin vorliegenden Unterlagen einzusehen und sich zu der Planung zu äußern.

Nach Auswertung der Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung und Erarbeitung des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Unterlagen gem. § 3 Abs.2 BauGB nach vorheriger Beschlussfassung für die Dauer eines Monats vom ....... bis zum ...... veröffentlicht. Innerhalb dieses Zeitraums besteht erneut für jedermann die Möglichkeit, Anregungen zur Planung vorzutragen.

# 3 Allgemeines – Grundlagen

## 3.1 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der 25.4 Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung (BauNVO)), die Niedersächsische Bauordnung, die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung (PlanzVO 90)), die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO), das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) und das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

# 3.2 Verhältnis zum Ursprungsplan

Diese Änderung 25.4 betrifft ausschließlich die in der Planzeichnung dargestellten Änderungsbereiche. Alle Aussagen in der Begründung zur 25. Änderung des FNP und der Änderungen 25.1 sowie 25.3 und der nicht berührten Darstellungen gelten unverändert weiter.

Insoweit wird auf die Begründung zur 25. Änderung des FNP sowie Änderung 25.1 und 25.3 Bezug genommen. Hier sind insbesondere hervorzuheben: Die grundsätzliche Problemlage und die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Planung sowie die städtebaulichen Zielsetzungen einschl. der anzuwendenden Kriterien gelten unverändert:

#### Möglichst keine weitere Zersiedelung des Außenbereichs:

- Eine weitere Zersiedelung des Außenbereichs ist grundsätzlich zu vermeiden, hier wird vorrangig angestrebt, die Zersiedlung durch Tierhaltungsanlagen einzuschränken und zu steuern. Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.
- Neue Betriebsstandorte für Tierhaltungsanlagen im Außenbereich sollen nur dann ausgewiesen werden, wenn eine Entwicklung am vorhandenen Standort nicht mehr möglich ist. Sie sollen nur dort ausgewiesen werden, wo eine Vereinbarkeit mit den übrigen Planungszielen gewährleistet ist.
- Gänzlich bzw. weitestgehend unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich/in der freien Feldmark mit einem größeren Flächenzusammenhang sollen auch künftig von einer baulichen Entwicklung freigehalten werden. Hierdurch sollen bisher weitgehend ungestörte Lebensräume für Pflanzen und Tiere in ihrer Funktion erhalten und entwickelt werden. Damit sollen aber auch zusammenhängende Bewirtschaftungsflächen für die Landwirtschaft, vornehmlich auch für die nicht-tierhaltenden Betriebe, erhalten werden.
- Schutz der vorhandenen und geplanten Siedlungsränder und Freizeiteinrichtungen vor Emissionen, (Geruchsbelästigungen, Keimausbreitung) und Schutz des Ortsbildes:
  - Sicherung einer Luftqualität, die einen angemessenen Sicherheitsabstand zur Schädlichkeitsgrenze bildet.

- Die (Wohn-)Siedlungsentwicklung in den einzelnen Mitgliedsgemeinden muss in diesem Rahmen mit angemessener Gewichtung in die Planung eingestellt werden, eine weitere Entwicklung muss erhalten bleiben. Die vorhandenen Wohnsiedlungsbereiche und Wohnstandorte sowie Standorte der Freizeitinfrastruktur müssen vor einer weiteren Intensivierung von Geruchsimmissionen geschützt werden, von daher müssen künftige Standorte von Tierhaltungsanlagen über die gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes hinaus (Mindestabstände) ausreichende Abstände einhalten.
- Hierzu sollen Mindestabstände festgelegt werden, um auch die Anforderungen an einen siedlungsbezogenen Freiraum und hier vorhandene Naherholungsaspekte mit angemessenem Gewicht in die Planung einzustellen (siehe nachfolgend) sowie das bestehende Konfliktpotential aufzuzeigen.
- Freihaltung der Ortsränder von baulichen Anlagen
- Größere gewerbliche Tierhaltungsanlagen sollen in Ortsrandlage vermieden werden.
- Hierzu werden folgende Mindestabstände erwogen:
  - Es wird ein 400 m tiefer Vorsorgeabstand zum zusammenhängenden Siedlungsbereich und zu den im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen festgelegt. In diesem Bereich (Zone I) soll keine Bebauung durch größere Stallanlagen erfolgen. Damit sollen für diesen Bereich Geruchsemissionen ausgeschlossen werden.
  - In einem weiteren Bereich in einem Abstand zwischen 400 m und 800 m zu den Wohngebieten (Zone II) ist die Ansiedlung von Intensivtierhaltungsanlagen nur innerhalb der hierfür gesondert ausgewiesenen Sondergebiete zulässig, wenn die von der Stallanlage ausgehenden Geruchsemissionen derart gering sind, dass innerhalb des Vorsorgebereiches (Zone I) nur Geruchsimmissionen einwirken, die den gesetzlichen Immissionsrichtwerten eines Wohngebiets entsprechen. Die innerhalb der Zone II auszuweisenden Sondergebiete erhalten hierfür eine Beschränkung der zulässigen Geruchsemissionen.
  - Mit dem sich hieraus ergebenen zusätzlichen Abstandspuffer zur Zone I wird sichergestellt, dass größere Intensivtierhaltungsanlagen mit erheblichen Geruchsemissionen i.d.R. einen Abstand von mehr als 800 m zu den Wohngebieten halten.
  - Für in diesen Bereichen bereits vorhandene Tierhaltungsanlagen sind im Zuge der weiteren Planungen die Bestandssicherung / die weitere Entwicklung zu untersuchen. Soweit erforderlich, sind Ausnahmen von den o.g. Abständen festzulegen, wenn keine Standortalternativen bestehen.

#### Sicherung von Naherholungsqualitäten:

- Freihaltung von Wald- und Maßnahmenflächen für Naturschutz sowie potentiellen Naherholungsflächen vor schädlichen Geruchsbelastungen.
- Landschaftsschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Waldflächen, Erholungsgebiete, Angebote der Freizeitinfrastruktur und des Tourismus und Entwicklungsbereiche für den Naturschutz einschl. von Naturschutzgebieten sind gänzlich von Tierhaltungsanlagen freizuhalten.
- Zu diesen Flächen und Angeboten müssen ausreichende Abstände eingehalten werden. Hierzu sollen Mindestabstände festgelegt werden.
- Ausnahmen für bereits vorhandene Betriebe müssen geregelt werden.

# Existenzsicherung der Landwirtschaftlichen Betriebe und der vorhandenen Betriebsstandorte:

- Für künftige Tierhaltungsstandorte und Betriebe sind Möglichkeiten und Anforderungen der Steuerung des Emissionsverhaltens zu untersuchen und festzulegen.
- Die künftige bauliche Entwicklung von Tierhaltungsanlagen soll vorrangig an vorhandenen Hofstellen und bestehenden Standorten konzentriert werden, sie soll an diesen Standorten aber auch ermöglicht werden. Insoweit sind die Belange einer angemessenen und standortgerechten Entwicklung der örtlichen Landwirtschaft mit angemessenem Gewicht in die Planung einzustellen.
- Der Ausweisungsumfang neuer Standorte und die Erweiterung bestehender Standorte soll sich auf den Umfang beschränken, der unter Würdigung der mitgeteilten Entwicklungsabsichten als angemessen für einen überschaubaren Planungszeitraum (max. bis zu 10 Jahre) angesehen werden kann.

# Übergemeindliche Planungsziele:

 Vorgaben z.B. aus der Regionalplanung oder kreisweiten Landschaftsplanung sind bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Diese Planungsziele sind als Entwicklung aus der Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ebenso die Planungsziele für die Aufstellung der Bebauungspläne in den Mitgliedsgemeinden. Auf die Erfassung und Bewertung der einzelnen Betriebe als Grundlage für die getroffene planungsrechtliche Entscheidung im Ursprungsplan wird verwiesen.

Die im Rahmen der 25. Änderung Flächennutzungsplan durchgeführte Restriktionsanalyse gilt unverändert und wurde mit den Änderungen 25.1 und 25.3 bestätigt, wobei hinsichtlich der Qualifizierung der Radwanderwege inzwischen Differenzierungen vorgenommen worden sind - hier sind aus Sicht der Samtgemeinde Lathen nur einige wenige Hauptwanderrouten zu beachten und nicht alle Radwegverbindungen im Samtgemeindegebiet.

In der Gegenüberstellung der erarbeiteten Planungsziele mit der 25. Änderung FNP und der ermittelten Restriktionen und Nutzungsansprüche wurden folgende Anforderungen in die weitere Planung und Standortentscheidung eingestellt, die unverändert gelten:

Art der Nutzung	Tabufläche (X) für neue Tierhaltungsanlagen	Nur in Ausnahmefällen Standort für neue Tier- haltungsanlagen
Alle Baugebiete It. wirksamer Darstellung FNP	X	Ausnahme: Darstellung Sonderbaufläche Tierhal- tung in SO-Fläche Wind- kraft bei vorhandenem Standort
Vorsorgeabstand 400 m	X	Standortausweisung Son- derbaufläche nur bei vor- handenem Tierhaltungs- standort
Vorsorgeabstand 800 m	Standortausweisung Son- derbaufläche nur in Ausnah- mefällen, wenn kein alterna- tiver Standort zur Verfügung steht	Standortausweisung Son- derbaufläche nur bei vor- handenem Tierhaltungs- standort

Waldflächen sowie Abstandsfläche 150 m	Х	-
Naturschutz-, Landschaftsschutz-, FFH-, EU-Vogelschutzgebiete sowie Abstandsfläche 150 m	X	-
Radwanderrouten/sonstige touristi- sche Angebote sowie Abstandsflä- che 300 m	Außerhalb vorhandener Ortslagen oder vorhandener Tierhaltungsstandorte = X	Standortausweisung Son- derbaufläche nur bei vor- handenem Tierhaltungs- standort
Überschwemmungsgebiete	X	Standortausweisung Son- derbaufläche nur bei vor- handenem Tierhaltungs- standort
Maßnahmenflächen Naturschutz It. wirksamer Flächennutzungspland-arstellung einschl. der dargestellten Such- und Entwicklungsbereiche	X	Standortausweisung Son- derbaufläche nur bei vor- handenem Tierhaltungs- standort oder wenn kein al- ternativer Standort zur Ver- fügung steht

Tab. 01: Anforderungen an die Darstellung als Ergebnis der Restriktionsanalyse

Dieses gilt auch für die Anforderungen, die an die Darstellung der künftigen Sonderbauflächen (FNP) bzw. Sondergebiete (Bebauungsplan) als Ergebnis der Betriebsbefragung und Auswertung dieser Befragung in Gegenüberstellung zu den o.g. Planungszielen formuliert worden sind (siehe Begründung 25. Änderung FNP und Änderung 25.1 und 25.3). Im Ergebnis ist hervorzuheben, dass gerade die Belange der (landwirtschaftlichen) Betriebe sehr umfassend in die Planung eingestellt worden sind.

Es ist in einem umfassenden Untersuchungs- und Abwägungsprozess jeder Betrieb befragt worden; unter Berücksichtigung der mitgeteilten Tierhaltung, der geäußerten Entwicklungsabsichten und unter Berücksichtigung der Planungsziele (siehe Ausführungen oben) sind entsprechende Nutzungsdarstellungen für Sonderbauflächen getroffen worden.

Dabei ist auch insbesondere die Konkretheit der mitgeteilten Planungsabsichten, die Frage des Umfangs im Sinne einer angemessenen Entwicklung im Verhältnis zur bestehenden Tierhaltung sowie die betriebliche Situation (Haupt- oder Nebenerwerb), vorhandene Tierhaltung etc., siehe Planungsziele oben und in der Begründung geprüft, mitgeteilt und nach Eingang der Stellungnahmen der Betriebe nochmals geprüft worden, mit der dann letztlich beschlossenen Planfassung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Mit den dann im Ergebnis dargestellten Sonderbauflächen erhalten die vorhandenen Betriebe angemessene und ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für einen überschaubaren Planungszeitraum, insoweit sind die Interessen der vorhandenen Betriebe, aber auch der übrigen Landwirtschaft einschl. bekannter Investitionsinteressen, sehr umfassend in die Abwägung und damit das Planungsergebnis eingestellt worden.

Zu den Radwanderrouten ist mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes eine Konkretisierung erforderlich: Der o.g. Abstand von 300 m ist zu allen vorhandenen Radwanderwegen in die Restriktionsanalyse eingestellt worden. Dabei wurde allerdings nicht differenziert zwi-

schen überregional bedeutsamen und sonstigen Radwanderwegen oder auch einfachen örtlichen Radwegen. Insoweit wird bei Einzelfallprüfungen künftig der Abstand von 300 m nur zu den Radwanderwegen eingestellt, die übergemeindlich bedeutsam sind; ansonsten wird nur noch ein Abstand von 100 m angesetzt. Diese Differenzierung ist mit Blick auf die unterschiedliche Bedeutung der unterschiedlichen Qualität der eingestellten Radwanderwege erforderlich und begründet.

Die jetzt durchgeführte Änderung 25.4 folgt diesen Anforderungen weitgehend uneingeschränkt, die Änderungsnotwendigkeit wird nachfolgend beschrieben.

# 3.3 Neufassung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

# 1. 25. F-Plan-Änderung der Samtgemeinde, (einfache) Bebauungspläne der Mitgliedsgemeinden

Zur Steuerung der gewerblichen Tierhaltungsanlagen und als Vorbereitung für evtl. folgende Bebauungspläne (Entwicklungsgebot) hat der Rat der Samtgemeinde Lathen im Jahre 2012 für den Geltungsbereich des gesamten Samtgemeindegebietes die 25. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen, welche am 15.06.2012 in Kraft getreten ist. Mit der 1. Und 3. Änderung ist der Flächennutzungsplan in Teilbereichen im Jahre 2015 und 2019 angepasst worden, um neue, bzw. veränderte Vorhaben zu ermöglichen.

In der 25. F-Plan-Änderung wurden "Sonderbauflächen für Tierhaltung" als Art der baulichen Nutzung dargestellt. Darüber hinaus wurden gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die gewerblichen Tierhaltungsanlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen ausgeschlossen.

Um auch die Zulässigkeit der landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen zu regeln, wurden von den sechs Mitgliedsgemeinden jeweils einfache Bebauungspläne gem. § 30 Abs. 3 BauGB, jeweils mit dem Geltungsbereich des gesamten Gemeindegebietes, aufgestellt. In den Bebauungsplänen wurden als Art der baulichen Nutzung jeweils festgesetzt "sonstiges Baugebiet gem. § 11 BauNVO", die wie folgt definiert sind:

"Zulässig sind Vorhaben gewerblicher Tierhaltung i.S. von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (Betriebsstellen gewerblicher Tierhaltung) sowie Vorhaben landwirtschaftlicher Tierhaltung i. S. von § 35 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 201 BauGB (landwirtschaftliche Betriebsstellen der Tierhaltung), s. Punkt 2 und 3 der textlichen Festsetzungen" Im Übrigen wurde festgesetzt:

- Regelungsinhalt (gem. § 30 Abs. 3 BauGB)
   Der einfache Bebauungsplan bezieht sich nur auf die Regelung von Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 (Landwirtschaftliche Tierhaltung) i.V.m. § 201 BauGB und § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (gewerbliche Tierhaltung). Alle weiteren Vorhaben gem. § 34 und 35 BauGB im Geltungsbereich sind von diesem Bebauungsplan nicht betroffen.
- 2. Zulässigkeit Tierhaltungsanlagen Sondergebiete (gem. § 11 Abs. 1 BauNVO) Ausschlusswirkung Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB sind nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiete und nur innerhalb der dort festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig und im übrigen Geltungsbereich

des Bebauungsplanes ausgeschlossen (siehe hierzu Punkt 5 dieser Festsetzungen). Ausgenommen hiervon ist eine landwirtschaftliche Tierhaltung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB bis zu einer Größenordnung von max. 10 Großvieheinheiten sowie Pferdehaltung.

3. Nutzungsbestimmung Tierhaltungsanlagen (SO-Gebiete Tierhaltungsanlagen gem. § 11 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Im Sinne der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind Tierhaltungsanlagen bauliche Anlagen einschl. dazugehöriger Lagerstätten für tierische Ausscheidungen (Festmist, Jauche, Gülle) sowie der erforderlichen Anlagen zur Abluftreinigung und Futterlagerung. Zweckgebundene Nebenanlagen wie Einzäunungen, befestigte Hofflächen, Stellplätze sind ebenfalls zulässig.

#### 2. BauGB-Novelle 2013 und 2017

Im Jahre 2013 wurde der § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB dahingehend geändert, dass gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG unterliegen, nicht mehr vom Privilegierungstatbestand der Nr. 4 erfasst werden.

Eine weitere Novellierung erfolgte im Jahr 2017, mit dieser wird u.a. die Fläche (im Sinne des Flächenverbrauches) im § 1 Abs. 6 Nr. 7a als zu berücksichtigender Belang des Umweltschutzes aufgenommen.

3. Änderung 25.1 und 25.3 des Flächennutzungsplanes der SG Lathen Erforderlich wurden (siehe oben) diese Änderungen des FNP aus folgenden Gründen:

Mit dieser Änderung sollen unter Beibehaltung des Planungskonzeptes und der eingestellten Kriterien

- einzelne Baufenster geringfügig verändert werden (Zuschnitt)
- einzelne Baufenster verschoben werden
- einige Baufenster neu ausgewiesen werden

In diesem Zusammenhang war die Frage zu stellen, welche rechtlichen Auswirkungen sich aus der BauGB-Novelle 2013 für die Planungen der SG Lathen bzw. deren Mitgliedsgemeinden zur Steuerung der Tierhaltungsanlagen ergeben.

# a) Auswirkungen auf die 25. F-Plan-Änderung

§ 245a Abs. 3 BauGB:

Darstellungen im Flächennutzungsplänen, die vor dem 20. September 2013 in Bezug auf bauliche Anlagen zur Tierhaltung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 erzielt haben, haben diese Rechtswirkungen auch in Bezug auf bauliche Anlagen zur Tierhaltung im Sinne der ab dem 20. September 2013 geltenden Fassung des § 35 Abs. 1 Nr. 4. Wenn ein Fortgelten der Rechtswirkungen nach Satz 1 der ursprünglichen planerischen Zielsetzung widerspricht, stellt die Gemeinde dies in einem Beschluss fest, der ortsüblich bekannt zu machen ist. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses gelten die

entsprechenden Darstellungen als aufgehoben; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Insoweit ergab sich die Fragestellung, was die vg. Regelung für die **25. F-Plan-Änderung** bedeutet:

Der Regelungsgehalt der 25. F-Plan-Änderung liegt primär auf der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Es wird durch die F-Plan-Änderung kein neues Baurecht für Tierhaltungsanlagen geschaffen, sondern die nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässigen gewerblichen Tierhaltungsanlagen werden für große Teile des SG-Gebietes ausgeschlossen und hierdurch auf die verbleibenden Gebiete (Baufenster, Sonderbauflächen) gelenkt. Die Zulässigkeit der konkreten Tierhaltungsanlage richtet sich nach der aktuellen Fassung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

Die Ausschlusswirkung der 25. F-Plan-Änderung bleibt gem. § 245a Abs. 3 Satz 1 BauGB erhalten. Sie wirkt natürlich nur für alle Tierhaltungsanlagen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung auch vom § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB begünstigt werden (also Tierhaltungsanlagen unterhalb der Vorprüfungspflicht UVPG).

Die gewollte Steuerungswirkung mit der 25. Änderung FNP bleibt somit aber uneingeschränkt erhalten: Es sind weiterhin nur Tierhaltungsanlagen (im Rahmen des FNP - gewerbliche Tierhaltungsanlagen) innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen zulässig. Oberhalb der nunmehr mit der BauGB-Novelle eingeführten Schwelle entsprechend UVPG sind sie zunächst ohnehin nicht privilegiert, sie sind nach dem Willen der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden aber auch außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen nicht gewollt, da dort eine Zulässigkeit nur über eigenständige Bauleitplanung begründet werden könnte. Die Samtgemeinde Lathen hat aber mit dem Planungskonzept der 25. Änderung FNP ausdrücklich festgelegt, dass außerhalb dieser Sonderbauflächen Tierhaltungsanlagen nicht zugelassen werden sollen. Lediglich für Alt-Anträge, die vor Ablauf des 4. Juli 2012 eingegangen sind, gilt § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in der bis 20.09.2013 geltenden Fassung (§ 245a Abs. 4 BauGB).

# b) Auswirkungen auf die bestehenden Bebauungspläne der Gemeinden

Gem. § 233 Abs. 3 BauGB gelten auf der Grundlage bisheriger Fassungen des BauGB wirksame oder übergeleitete Pläne, Satzungen und Entscheidungen fort.

Die Rechtsfolge des § 233 Abs. 3 BauGB besteht aus Folgendem:

Die Pläne, Satzungen und Entscheidungen gelten fort. Ihre Geltung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass die gesetzlichen Grundlagen für ihren Erlass geändert worden oder fortgefallen sind. Die Pläne, Satzungen und Entscheidungen gelten mit dem Inhalt fort, mit dem sie erlassen wurden (Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Kommentar BauGB, RdNr. 71 zu § 233).

Mit den einfachen Bebauungsplänen wurden u.a. Festsetzungen getroffen zur Art der baulichen Nutzung ("Zulässig sind Vorhaben gewerblicher Tierhaltung i.S. von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sowie Vorhaben landwirtschaftlicher Tierhaltung i.S. von § 35 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 201 BauGB"). Es wurde mit den einfachen Bebauungsplänen Baurecht geschaffen hinsichtlich der zulässigen Art der baulichen Nutzung. Dieses gilt fort.

Die Zulässigkeit einer Tierhaltungsanlage richtet sich somit hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nach den getroffenen Festsetzungen des wirksamen Bebauungsplans und im Übrigen nach den §§ 35 oder 34 BauGB (§ 30 Abs. 3 BauGB).

Der § 245a Abs. 4 BauGB gilt ausschließlich für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. § 245a Abs. 4 BauGB gilt nicht für Vorhaben, deren Zulässigkeit sich auf die Festsetzung eines Bebauungsplanes begründet. Der Zeitpunkt der Antragstellung der Baugenehmigung ist hierbei unmaßgeblich. Gleichwohl wird hierzu die Einschätzung vertreten, dass selbst für den Fall einer gewerblichen Tierhaltungsanlage oberhalb des Schwellenwertes nach UVPG ja ein (einfacher) Bebauungsplan besteht, der seiner weiteren Ausfüllung im baurechtlichen Zulassungsverfahren bedarf.

# c) Auswirkungen auf die durchgeführte F-Plan-Änderung Nr. 25.1, 25.3 und die jetzt vorgesehene Änderung 25.4

Die Ausschlusswirkung der F-Plan-Änderung Nr. 25.1, 25.3 und 25.4 entfalten – wie ja die 25. F-Plan-Änderung auch (s. oben Punkt a) – nur noch eine Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Tierhaltungsanlagen, die von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB erfasst werden (also unterhalb der Vorprüfungspflicht UVPG). Insgesamt setzt jedoch eine sich auf § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stützende Ausschlusswirkung für gewerbliche Tierhaltungsanlagen i.S. des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ein einheitliches Gesamtkonzept voraus.

Dieses bedingt, dass für die geplante Flächennutzungsplanänderung Nr. 25.4 zwingend die gleichen Kriterien anzuwenden sind, wie bei der bereits wirksamen 25. F-Plan-Änderung und Änderung 25.1 und 25.3 auch. Dieses ist geschehen, insoweit gilt auch hier die oben vorgenommene Einschätzung:

Die Ausschlusswirkung der 25. F-Plan-Änderung bleibt gem. § 245a Abs. 3 Satz 1 BauGB erhalten. Sie wirkt natürlich nur für alle Tierhaltungsanlagen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung auch vom § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB begünstigt werden (also Tierhaltungsanlagen unterhalb der Vorprüfungspflicht UVPG).

Die gewollte Steuerungswirkung mit der 25. Änderung FNP bleibt somit aber uneingeschränkt erhalten: Es sind weiterhin nur Tierhaltungsanlagen (im Rahmen des FNP - gewerbliche Tierhaltungsanlagen) innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen zulässig. Oberhalb der nunmehr mit der BauGB-Novelle eingeführten Schwelle entsprechend UVPG sind sie zunächst ohnehin nicht privilegiert, sie sind nach dem Willen der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden aber auch außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen nicht gewollt, da dort eine Zulässigkeit nur über eigenständige Bauleitplanung begründet werden könnte. Die Samtgemeinde Lathen hat aber mit dem Planungskonzept der 25. Änderung FNP ausdrücklich festgelegt, dass außerhalb dieser Sonderbauflächen Tierhaltungsanlagen nicht zugelassen werden sollen.

Insoweit wird die Samtgemeinde auch künftig Anträgen oberhalb der Zulässigkeitsschwelle nach UVPG im Sinne des § 35 (1) Nr. 4 BauGB n.F. ihr Einvernehmen versagen bzw. hier die Durchführung einer Bauleitplanung unter Hinweis auf das Gesamtkonzept ablehnen.

#### d) Geplante Bebauungspläne der Mitgliedsgemeinden

Zielsetzung der bereits bestehenden Bebauungspläne ist die Steuerung der landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen gem. § 35 (1) Nr. 1 BauGB (durch Ausschlusswirkung außerhalb der festgesetzten Sondergebiete). Zwar gelten die bereits wirksamen Bebauungspläne mit der dort festgesetzten Ausschlusswirkung vollumfänglich fort (siehe oben Punkt b)), allerdings ist seitens der Mitgliedsgemeinden beabsichtigt, jeweils die Bebauungspläne hinsichtlich der Sondergebietsfestsetzungen anzupassen. Dieses bedeutet, dass schon die mit der Änderung 25.1 und 25.3 des FNP modifizierten Sonderbauflächen auch jeweils in dem betroffenen Bebauungsplan der jeweiligen Mitgliedsgemeinde angepasst worden sind. Demgemäß werden in der Folge dieser Änderung 25.4 ebenfalls die Bebauungspläne der Mitgliedsgemeinden geändert. Darüber hinaus sollen die B-Pläne Baurecht schaffen für die größeren gewerblichen Tierhaltungsanlagen, die nicht mehr durch § 35 (1) Nr. 4 BauGB privilegiert sind.

Insoweit war erörtert worden, ob das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB gewahrt werden kann, wenn die Flächennutzungsplanänderungen Nr. 25, Nr. 25.1 und Nr. 25.3 lediglich kleinere Tierhaltungsanlagen, welche unter den Privilegierungstatbestand des § 35 (1) Nr. 4 BauGB fallen, durch Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB steuern.

Flächennutzungspläne mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB haben im Regelfall auch die Rechtswirkungen des § 8 Abs. 2 S. 1, d.h. aus ihnen können Bebauungspläne entwickelt werden. Zur Vermeidung von Auslegungsfragen sind insofern eindeutige Darstellungen, d.h. in der Darstellung – ergänzt um Darlegungen in der Begründung des Flächennutzungsplans - wird zum Ausdruck gebracht, dass der Flächennutzungsplan beide Rechtswirkungen hat (Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Kommentar BauGB, RdNr. 18d zu § 5).

Aus der Darstellung des F-Planes und Begründung muss sich also ergeben, dass der F-Plan – neben der Ausschlusswirkung gem. § 35 (1) S. 3 BauGB) – der Vorbereitung eines entsprechenden Bebauungsplans dient, mit dem auch Vorhaben zugelassen werden, die nicht mehr gem. § 35 (1) Nr. 4 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig sind. Dieser folgende Bebauungsplan, mit dem Baurecht geschaffen wird, kann auch ein einfacher sein i.S. des § 30 Abs. 3 BauGB (siehe hierzu auch die Ausführungen oben).

Hierbei können jedoch die bisherigen Einschätzungen (aus der Begründung zur 25. Änderung FNP) zu den Planungsmöglichkeiten in Überschwemmungsgebieten nicht unverändert bleiben, diese waren anzupassen. Mit dieser Änderung 25.4 sind keine Überschwemmungsgebiete betroffen.

# 4 Vorgesehene Änderungen FNP-Änderung 25.4

#### 4.1 Standort OL 37

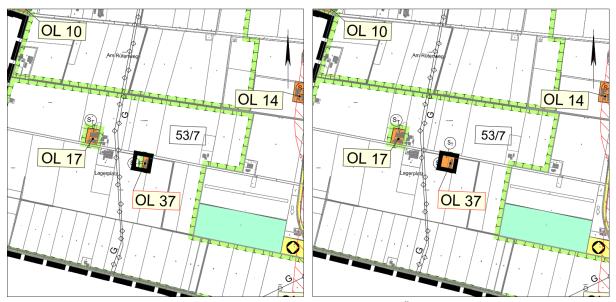


Abb. 1: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Abb. 2: 25.4 FNP-Änderung – Beiblatt Nr. OL 37

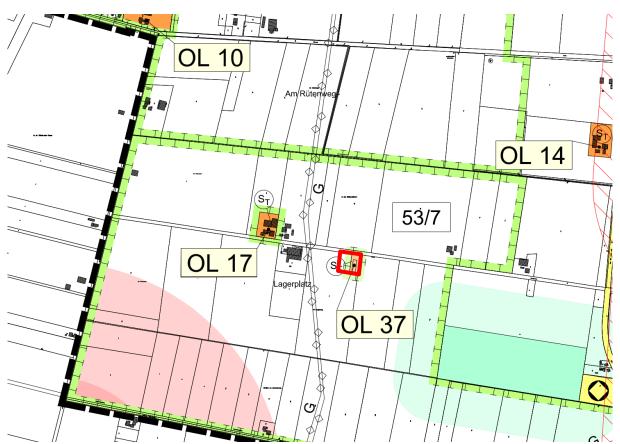


Abb. 3: Auszug aus dem Restriktionsplan der Gemeinde Oberlangen

Am Standort OL 37 befindet sich bereits eine Tierhaltungsanlage für Schweinemast. Der Standort soll durch den Neubau eines weiteren Schweinemaststalls mit 350 Schweineplätzen erweitert werden. Im gleichen Zug soll der bestehende Schweinestall von 400 Schweinemastplätzen auf 350 reduziert werden. Am neuen Schweinemaststall ist die Errichtung von zwei

Futtermittelsilos mit jeweils 10 m³ vorgesehen. Weiterhin soll ein Mistplatz hergerichtet werden. Da durch die geplante Erweiterung das Baufenster OL 37 überschritten wird, ist eine Anpassung notwendig. Der Standort OL 37 liegt außerhalb der Restriktionsflächen, daher ist keine Ausnahme erforderlich.

#### 4.2 Standort SU 16

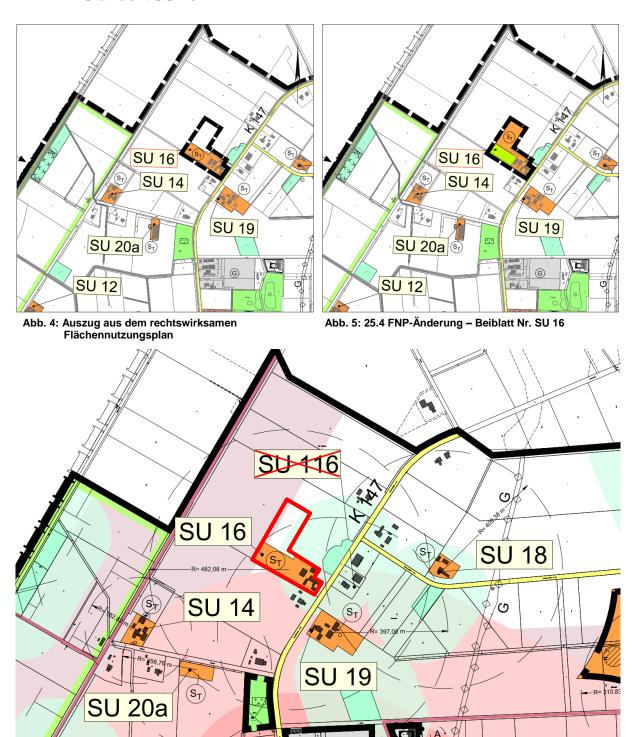
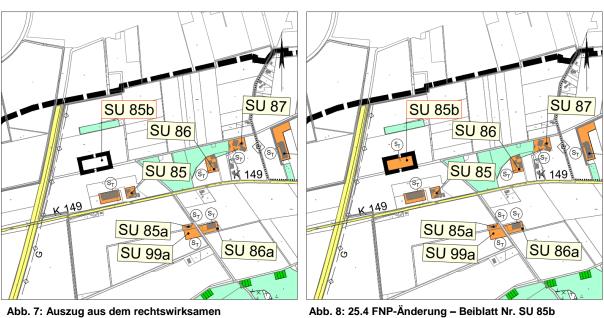


Abb. 6: Auszug aus dem Restriktionsplan der Gemeinde Sustrum

Am Standort SU 16 befindet sich bereits eine Tierhaltungsanlage. Zur Sicherung des Fortbestandes des Familienbetriebs als Haupterwerbsbetrieb in 4. Generation, ist die Errichtung eines Bio-Legehennenstalls mit 14.994 Plätzen vorgesehen. Da der neue Stall nicht auf der

bereits vorhandenen Erweiterungsfläche am Standort SU 16 errichtet werden kann, muss das Baufenster entsprechend angepasst werden. Die derzeit bestehende nicht benötigte Erweiterungsfläche wird zurückgenommen und künftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und dafür das Baufenster in Richtung Nordosten erweitert. Das Vorhaben hält den Vorsorge-/Schutzabstand zu Waldflächen nicht ein. Dies ist jedoch auch bereits bei dem vorhandenen Baufenster der Fall und daher aus Sicht der Gemeinde Sustrum und Samtgemeinde Lathen vertretbar.

#### 4.3 Standort SU 85b



Flächennutzungsplan

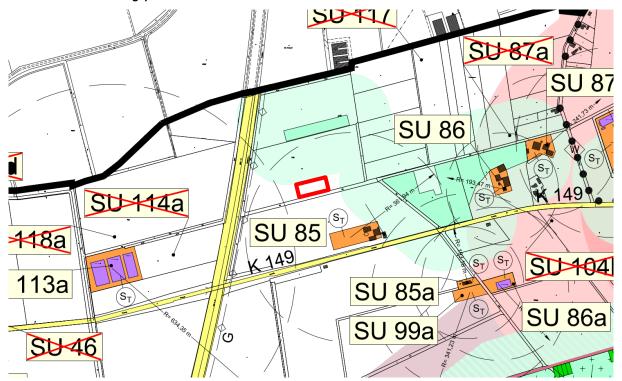
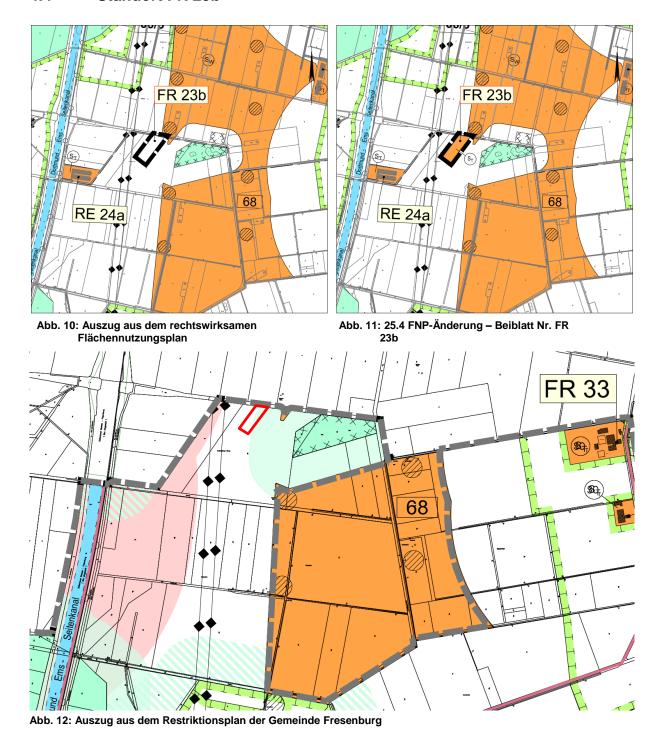


Abb. 9: Auszug aus dem Restriktionsplan der Gemeinde Sustrum

Die Standorte SU 85 und SU 85a, welcher als Außenstandort zum Standort SU 85 ausgewiesen worden ist, werden bereits voll ausgenutzt. Der Landwirt beabsichtigt die Errichtung eines weiteren Bio-Legehennenstalls mit 14.994 Plätzen. Da die Erweiterung nicht innerhalb der bestehenden Baufenster möglich ist, ist die Ausweisung eines neuen Baufensters notwendig. Der Standort SU 85b liegt außerhalb der Restriktionsflächen, weshalb keine Ausnahme erforderlich ist.

#### 4.4 Standort FR 23b



An der bestehenden Hofstelle (FR 23) ist ein Schweinebetrieb mit Mastschweinehaltung vorhanden. An diesem nun vorgesehen neuen Außenstandort FR 23b ist ein zweiter Betriebszweig, die Legehennenhaltung in Freiland geplant. Im Hinblick auf neue gesetzliche Anforderungen sowie zur Sicherung des Familieneinkommens, ist eine Erweiterung des Betriebs erforderlich. Für eine Legehennenfreilandhaltung werden zusätzlich zur Stallfläche für jedes Huhn 4 m² Auslauffläche benötigt. Das bedeutet, dass für den geplanten Legehennenställe mit insgesamt rd. 15.000 Plätzen 6 ha Fläche nur für den Auslauf vorgehalten werden müssen. Dazu kommen noch Eingrünungsflächen zum Sichtschutz und der Stall mit seinen Verkehrsflächen. Diese Erweiterung ist am bestehenden Standort nicht möglich, weshalb der neue Außenstandort ausgewiesen werden soll. Ein weiterer Grund dafür das der Legehennenstall abseits der Hofstelle geplant wird, begründet sich darin, dass die hygienische Trennung zwischen den beiden Betriebszweigen durch die räumliche Trennung besser eingehalten werden kann. Der Standort FR 23b liegt außerhalb der Restriktionsflächen, weshalb keine Ausnahme erforderlich ist.

#### 4.5 Standort FR 26

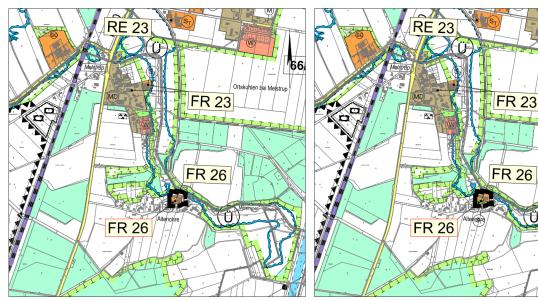


Abb. 13: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Abb. 14: 25.4 FNP-Änderung - Beiblatt Nr. FR 26

Ü

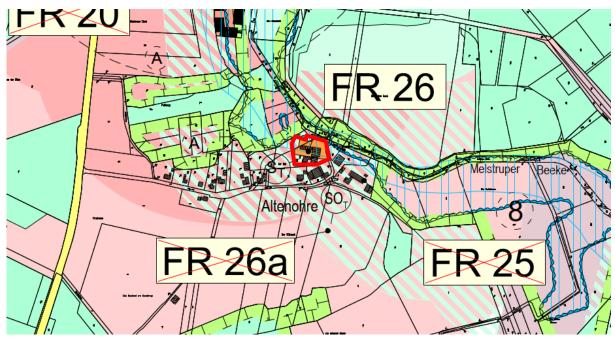


Abb. 15: Auszug aus dem Restriktionsplan der Gemeinde Fresenburg

Am Standort FR 26 befindet sich bereits eine Tierhaltungsanlage. Es ist der Neubau eines Bullenstalls mit 130 Plätzen, die Nutzungsänderung eines Stallgebäudes zum Kälberstall mit 80 Plätzen und die Sanierung einer Festmistplatte vorgesehen. Der geplante Bullenstall überschreitet das bestehende Baufenster um ca. ein Drittel, weshalb das bestehende Baufenster in Richtung Norden zu erweitern ist. Da der südliche Bereich des Baufensters lediglich ein Wohnhaus und eine Garage umfasst und nicht landwirtschaftlich genutzt wird, wird dieser Teil zurückgenommen, wodurch das gesamte Baufenster insgesamt gesehen nahezu gleich groß bleibt. Das angepasste Baufenster hält – wie bisher auch – mehrere Restriktionskriterien (Vorsorge-/Schutzabstand zu geschlossenen Siedlungsbereichen, Waldflächen und Naturschutz-, Landschaftsschutz-, FFH- und EU-Vogelschutzgebieten) nicht ein. Dies ist jedoch auch bereits bei dem bestehenden Baufenster der Fall. Mittels Gutachten wird die grundsätzliche Realisierbarkeit des Vorhabens belegt.

# 4.6 Zusammenfassende Abwägung des Planungsergebnisses

Für die Planungs- und Abwägungsentscheidung sind die im Rahmen der 25. Änderung und der Änderung 25.4 des FNP getroffenen maßgeblichen Abwägungsgrundsätze weiterhin maßgeblich:

- Maßvolle Entwicklung im Verhältnis zur vorhandenen Größe des Betriebes sowie zum vorhandenen Umfang der Tierhaltung
- Konkretheit der Entwicklung: Die von den Betrieben mitgeteilten Entwicklungsabsichten müssen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitraum absehbar sein.
- Standortausweisung nur für vorhandene Tierhaltungsbetriebe; Entwicklungsabsichten, die nur aus dem Eigentum heraus ohne Verknüpfung zu einem vorhandenen Betrieb im Gemeindegebiet vorgetragen wurden, werden nicht berücksichtigt.

Standortausweisung nur für (in der Regel) Haupterwerbsbetriebe. Bei Nebenerwerbsbetrieben erfolgt eine Darstellung vorhandener Tierhaltung sowie eine Erweiterung nur dann, wenn die Absichten hinreichend konkret sind und schon Tierhaltung vorhanden ist.

Es ist wesentliche Zielsetzung der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden, mit dieser Planung steuernd auf den Umfang und die Anzahl künftiger Tierhaltungsanlagen im Gemeindegebiet einzuwirken, es müssen unter Berücksichtigung der oben geschilderten Rahmenbedingungen Freiräume auch für andere Nutzungen des Außenbereichs verbleiben.

Dabei sind aus der Auswertung der Befragung heraus vor allem die vorgetragenen Entwicklungsabsichten der Betriebe umfassend geprüft worden; hierzu sind mehrere Abstimmungstermine zwischen den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden, der Samtgemeindeverwaltung und dem beauftragten Planungsbüro durchgeführt worden, um die vorgetragenen Entwicklungsabsichten auch unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien zu prüfen.

Die Samtgemeinde hat insoweit die vorgetragenen Investitionsinteressen sehr umfangreich geprüft und in ihre Planungsentscheidung einbezogen.

# 5 Darstellungen der Änderung 25.4

Der Geltungsbereich der Änderung 25.4 erfasst nur die abgegrenzten Änderungsbereiche. Die außerhalb dieser Teilgeltungsbereiche liegenden bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes inkl. der Fassung der 25. Änderung bleiben unverändert. Dargestellt werden hier:

### Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB - §1 - 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)



Sonderbaufläche für Tierhaltungsanlagen

#### Flächen für Landwirtschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 - BauGB)



en für Landwirtschaft in den Bereichen, in denen eine bisherige schendarstellung mit dieser Änderung 25.4 aufgehoben wird.

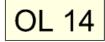
#### Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 25.3 Flächennutzungsplanänderung.



Beiblatt Nummer des Betriebes, der von dieser Änderung betroffen ist



Beiblatt Nummer des Betriebes, der von dieser Änderung nicht betroffen ist

Abb. 16: Darstellungsinhalte

Neben der zeichnerischen Darstellung sind folgende textliche Darstellungen erfolgt:

# **Textliche Darstellungen**

1. Ausschlusswirkung außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen Mit der Darstellung der Sonderbauflächen für Tierhaltungsanlagen mit der 25. Änderung FNP, der Änderung 25.1, 25.3 und der Änderung 25.4 sind im Samtgemeindegebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht zulässig.

Diese grundsätzliche Festlegung aus der 25. Änderung FNP gilt unverändert.

### 2. Verhältnis zum wirksamen Flächennutzungsplan

Die 25.4 Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Darstellung von Sonderbauflächen für Tierhaltungsanlagen. Ergänzt werden diese Darstellungen im Rahmen der Änderung 25.4 um die Flächen für die Landwirtschaft, die dort dargestellt werden, wo bisher eine Sonderbaufläche Tierhaltungsanlagen dargestellt war, die mit dieser Änderung 25.4 aufgehoben wird.

Mit diesen Darstellungen werden die Planungsziele aus der Restriktionsanalyse heraus unter Abwägung aller einzustellenden Belange, die zum Planungsergebnis der 25.4 Änderung FNP geführt haben, für die erfassten Teilbereiche angepasst, ansonsten grundsätzlich bestätigt und übernommen.

Eine detaillierte Erläuterung zur Standortfestlegung der Bauflächen ist der Anlage zur Begründung der 25.4 Änderung FNP beigefügt. Dort ist dargelegt und dokumentiert, wie die Samtgemeinde einschl. der Mitgliedsgemeinden zur Festlegung und Abgrenzung der einzelnen Bauflächenstandorte mit der Ursprungsplanung gelangt ist. Die dazu hier vorgenommenen Änderungen werden im Rahmen dieser Begründung unter Punkt 4. erläutert.

# 6 Auswirkungen der Planung

Durch die Aufstellung der Änderung 25.4 werden Beschränkungen der bisher möglichen baulichen Entwicklung im Außenbereich im Bereich der Errichtung von Tierhaltungsanlagen bewirkt: Gewerbliche Tierhaltungsbetriebe sind außerhalb der dargestellten Standorte im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht zulässig.

<u>Diese Feststellung gilt auch mit dieser Änderung 25.4 unverändert (siehe hierzu die Ausführungen unter Kapitel 3.3 dieser Begründung).</u>

Durch die Festlegungen dieses Bauleitplanes sowie dann in der Umsetzung in den Bebauungsplänen der Mitgliedgemeinden werden darüber hinaus in dem Maße Schranken des Eigentums gesetzt, als es sich um Flächen handelt, auf denen unter Beachtung des Planungsrechtes sowie sonstiger relevanter Vorschriften vorher tierhaltende Anlagen zulässig waren. Durch die Ausschlusswirkung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Änderungen 25.1, 25.3 und 25.4 für Anlagen gewerblicher Tierhaltung im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB wird die Außenbereichsprivilegierung für einen Großteil der Flächen des Planbereiches bereits auf den landwirtschaftlichen Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 201 BauGB begrenzt.

Der Begriff der Landwirtschaft gem. § 201 BauGB schreibt als Wesensmerkmal die unmittelbare Bodennutzung vor. Tierhaltungsanlagen können daher insbesondere nur dem vorgenannten Privilegierungstatbestand zugeordnet werden, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die Erweiterungsmöglichkeiten an denkbaren externen landwirtschaftlichen Betriebsstandorten im Plangebiet sich für einen überwiegenden Teil der landwirtschaftlichen Betriebe auf Größenordnungen beschränkt, die sich außerhalb der Wirtschaftlichkeit bewegen, da die dafür benötigten Flächen im Sinne des Landwirtschaftsbegriffs nicht verfügbar sind, der größere Teil der in den letzten Jahren beantragten oder errichteten Tierhaltungsanlagen also gewerblicher Natur ist, demnach gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt wird oder worden ist. Insoweit ist schon bisher die tatsächliche Bebaubarkeit von Außenbereichsflächen im Sinne des Landwirtschaftsbegriffs begrenzt und der durch diese Planung bewirkte eigentumsrechtliche Eingriff ist durchaus überschaubar.

Demgegenüber bietet die Flächenausstattung einiger landwirtschaftlicher Betriebe durchaus die Möglichkeit der Errichtung größerer Tierhaltungsanlagen, die im Hinblick auf die vorhandene und geplante Siedlungsstruktur zu bereits beschriebenen städtebaulichen Problemen führen können, die zudem eine weitere Konfliktlage erreichen können, wenn an vorhandenen Standorten eine Entwicklung wg. z.B. immissionsschutzrechtlicher Rahmenbedingungen oder

anderer Gegebenheiten (wie Überschwemmungsgebiet) nicht mehr möglich ist und daher Standortverlagerungen erforderlich werden.

Der (weitgehende) Ausschluss von weiteren Betriebsstellen landwirtschaftlicher Tierhaltung ist im Plangebiet vor dem Hintergrund der Zielerreichung der o.g. Planungsziele aber unumgänglich, wobei hervorzuheben ist, dass jedem tierhaltenden Betrieb in der Gemeinde auch eine Standortsicherung und angemessene Entwicklung zugestanden wird. Hierbei ist auf die durchgeführten Befragungen und deren Auswertung im Rahmen der 25. Änderung FNP zu verweisen, wobei hervorzuheben ist, dass nach der Vorentwurfsphase bzw. während des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens ein weiterer Abstimmungsprozess durchgeführt worden ist, da es an einzelnen Standorten noch Abstimmungsbedarf hinsichtlich Größe und Umfang der Entwicklung am Standort / der Zuweisung neuer Außenstandorte gab und die Betriebe Gelegenheit bekommen haben, hierzu noch einmal Stellung zu beziehen.

Insoweit ist eine Standortfestlegung unter intensiver Beteiligung der Landwirtschaft vorgenommen worden. Die Einschränkungen der Entwicklung für einzelne Betriebe durch diese Planung sind auch deshalb eher geringerer Art, als dass sie jetzt schon auf Grund der Lage zu den vorhandenen Siedlungslagen in ihrer Entwicklungsfähigkeit eingeschränkt sind. Erweiterungen sind weitgehend heute bereits nur unter Einsatz von moderner Filtertechnik möglich. Hieraus ergibt sich mithin kein erheblicher Eingriff in bestehende Rechte.

Soweit die vorgetragenen betrieblichen Entwicklungsziele nicht an der Hofstelle realisiert werden können, sind für einzelne Betriebe neue Außenstandorte festgesetzt, diese sind (in der Regel) mit den Betrieben abgestimmt. Weitergehender sind die Eingriffe dieser Planung insgesamt (aber bereits auf Ebene der 25. Änderung des FNP) vorbereitet, durch die Entwicklungsbeschränkungen der gewerblichen Tierhaltung im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

Die Aufstellung der Bauleitpläne für Tierhaltungsanlagen berücksichtigt vornehmlich auch das Planungsziel, die künftige Bauentwicklung auf den vorhandenen Hofstellen oder eines bereits bebauten Bereiches weiterhin zu ermöglichen und eine angemessene Entwicklung der bestehenden Tierhaltungsbetriebe zuzulassen. Die Samtgemeinde verkennt nicht, dass nur eine leistungsfähige Landwirtschaft die Arbeitsplätze, die Einkommens- und die Lebensverhältnisse im landwirtschaftlichen Bereich sichern kann. Hierbei ist der Samtgemeinde durchaus bewusst, dass die Landwirtschaft und mithin auch die Tierhaltung zu den tragenden Bestandteilen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Struktur in der Region gehört. Hierzu gehören auch die vor- und nachgelagerten Produktionsbereiche der Landwirtschaft, also auch die Tierhaltung.

Insoweit stellt die Samtgemeinde auch ausdrücklich in die Gesamtabwägung ein, dass die vorgesehene Regelung der Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen für einzelne Standorte eine besonders einschneidende Bestimmung von Inhalt und Schranken des Grundeigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) ist. Diese ist jedoch aus den genannten Gründen erforderlich, da die Samtgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden im Sinne des § 1 Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 und 7 BauGB eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Abwägung aller Belange sicherzustellen zu hat und insoweit Planungserfordernis besteht, wenn

durch Nutzungsentwicklung wie im Bereich der Tierhaltungsanlagen dieses Gleichgewicht gefährdet ist.

Die Planung erhält dabei grundsätzlich die Gebietsprägung als landwirtschaftliche Fläche. Die nicht überbaubaren Flächen im Bebauungsplan sind weiterhin als landwirtschaftliche Fläche nutzbar, soweit nicht andere Nutzungsbeschränkungen wie Wald oder Bindungen des Naturschutzes entgegenstehen.

Es ist dargelegt, dass die vorgenannten Beschränkungen im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Sicherstellung der Planungsziele unumgänglich sind.

# 7 Umweltbelange – Eingriffsregelung – Grünordnung

# 7.1 Umweltprüfung

Nach § 2a BauGB (i. d. F. vom 20. Juli 2017) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Schutzgebiete und -objekte, Natura 2000-Gebiete, Mensch (inkl. Gesundheit), Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern.

Es werden allerdings mit dieser Planung keine Vorhaben ermöglicht, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Standortes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können (siehe § 3 UVPG), es werden lediglich die Standorte im Rahmen der Aufstellung der Änderung 25.4 des FNP festgelegt.

Vor diesem Hintergrund hat die Samtgemeinde Lathen entschieden, bereits zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes einen Umweltbericht zu erarbeiten, der sich mit der Ausweisung der Standorte, der Standortauswahl an sich als Gegenstand der Umweltprüfung befasst. Nach § 2a BauGB (i. d. F. vom 20. Juli 2017) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des BauGB.

Mit der vorliegenden Planung ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Darstellung von Sonderbauflächen für Tierhaltungsanlagen vorgesehen. Die entsprechende Festlegung erfolgt als Sondergebiete im Bereich der verbindlichen Bauleitplanung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde. Es werden mit dieser Planung keine Vorhaben ermöglicht, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Standortes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können (siehe § 3 UVPG), es werden lediglich die Standorte im Rahmen der Aufstellung der 25. Änderung FNP festgelegt.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung der einfachen Bebauungspläne nach § 30 Abs. 3 BauGB ergibt sich:

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt (einfacher Bebauungsplan), richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Übrigen nach § 34 oder § 35 BauGB.

Durch die in den jeweiligen Bebauungsplänen aufgenommene Regelungen (siehe textliche Festsetzungen dort sowie Textliche Hinweise in der Planzeichnung der 25. Änderung FNP) mit der dort verknüpften Ausschlusswirkung wird vielmehr eine Rücknahme grundsätzlich bestehenden Baurechtes im dort definierten Umfang bewirkt und einer zusätzlichen Zersiedlung der Landschaft mit Anlagen der Tierhaltung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorgebeugt bzw. zumindest begrenzend eingegriffen.

Hervorzuheben ist, dass mit der vorrangegangenen 25. Änderung des Flächennutzungsplanes (einschließlich der Änderung 25.1, 25.3 und dieser Änderung 25.4 des FNP) sowie der Aufstellung der nachfolgenden Bebauungspläne für jede Mitgliedsgemeinde nur die Standortauswahl und die Standortfestlegung an sich Gegenstand der Planung ist und somit auch nur Gegenstand der Berücksichtigung und Abwägung der Umweltbelange im Rahmen der gegenseitigen Abwägung aller Belange sein kann. Eine ggf. erforderliche weitere Umweltprüfung wird auf die nachfolgende Zulassungsebene (Baugenehmigungsverfahren) verlagert bzw. abgeschichtet.

Prof. Dr. Söfker führt in seiner Ausarbeitung vom Mai 2010 (*Die Steuerung der Standorte für Tierhaltungsbetriebe durch Bauleitplanung – Ausarbeitung für den Landkreis Emsland –*) hierzu aus:

Bei der Darstellung von Standorten für landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsbetriebe sind auch die Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen (insbesondere § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB). Sie sind Gegenstand der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Grundsätzlich bedarf es auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht einer solchen Intensität der Umweltprüfung wie auf der Ebene des Bebauungsplans. ... Bei einer Flächennutzungsplanung, die den Steuerungszweck des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bezweckt), genügt es, dass der Errichtung von Anlagen der Tierhaltung auf den ausgewiesenen Standorten die Anforderungen des § 35 Abs. 1 und 3 BauGB und die fachgesetzlichen Anforderungen (insbesondere des Immissionsschutzrechts und des Naturschutzrechts) grundsätzlich nicht entgegenstehen.

Ähnlich verhält es sich mit den Darstellungen von Sonderbauflächen / Sondergebieten für Tierhaltungsbetriebe, aus denen Bebauungspläne zu entwickeln sind, die nicht lediglich die Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB haben.

Im der EAG Bau-Mustererlass der Fachkommission Städtebau der Länder (Fachkommission Städtebau, 1.Juli 2004) ist zur Abschichtungsregelung festgelegt:

### § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB/§ 17 UVPG (Abschichtungsregelung):

Doppelprüfungen auf den verschiedenen Planungsebenen (Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungspläne) und bei der Vorhabengenehmigung werden vermieden. Ist eine Umweltprüfung auf einer Planungsebene durchgeführt worden, wird die Umweltprüfung und/oder Umweltverträglichkeitsprüfung in einem zeitlich nachfolgenden oder sonst darauf aufbauenden Plan- und Genehmigungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt.

#### Weiter wird dort unter Punkt 2.4.2.5 ausgeführt:

#### c) Abwägungsbeachtlichkeit der Umweltauswirkungen

Für Untersuchungsumfang und -tiefe im Rahmen der Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ist darüber hinaus die Vorschrift des § 2 Abs. 4 Satz 2 maßgeblich. Danach bestimmt die Gemeinde Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange im Hinblick darauf, inwieweit die Ermittlung für eine sachgerechte Abwägung erforderlich ist. Entscheidendes Kriterium ist damit die Abwägungsbeachtlichkeit. Hiermit wird dem Ziel der Umweltprüfung Rechnung getragen, die Abwägungsentscheidung im Hinblick auf die Umweltbelange sachgerecht und systematisch vorzubereiten.

Bei der Vorschrift handelt es sich um eine Konkretisierung des allgemeinen planerischen Grundsatzes, nur dasjenige "in die Abwägung an Belangen einzustellen, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss" (BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1969, Az. 4 C 105.66, BVerwGE 34, 301). Dieser Grundsatz wird nunmehr in § 2 Abs. 3 generell für alle städtebaulichen Belange als Verfahrensgrundnorm geregelt; danach sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Wie § 2 Abs. 4 Satz 2 klarstellt, gilt für die Ermittlung und Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung nichts Anderes. Weiter wird dort ausgeführt:

#### e) Abschichtung

§ 2 Abs. 4 Satz 5 enthält eine Bestimmung, die eine Beschränkung des Umfangs der erforderlichen Ermittlung im Hinblick auf Umweltprüfungen in anderen Planungsstufen ermöglicht. Nach dieser sog. Abschichtungsregelung soll die Umweltprüfung innerhalb einer Planungshierarchie in dem nachfolgenden Verfahren auf andere oder zusätzliche Auswirkungen beschränkt werden. Eine Umweltprüfung auf der Ebene der Raumordnungsplanung kann abschichtende Wirkungen für die Flächennutzungsplanung haben, die integrierte Umweltprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann wiederum zur Abschichtung auf der Ebene der Bebauungsplanung genutzt werden. Die Abschichtungsregelung kann auch Auswirkungen bei der Aufstellung von höherstufigen Planungen haben, indem die Ergebnisse einer vorgenommenen Umweltprüfung auf der sich anschließenden Stufe berücksichtigt werden. So können für die Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans insbesondere aktuelle Umweltprüfungen für Bebauungspläne für das entsprechende Gebiet der Planung genutzt werden.

Eine entsprechende Regelung enthält § 17 Abs. 3 UVPG im Hinblick auf die Abschichtung zwischen Bebauungsplan und nachfolgendem Zulassungsverfahren.

Schließlich ergibt sich aus der Abschichtungsregelung im Zusammenhang mit der Maßgeblichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad des betreffenden Plans auch die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene oder einem nachfolgenden Zulassungsverfahren zu überlassen, soweit die Prüfung aus fachlicher Sicht dort angemessener erscheint.

Hiermit kann dem unterschiedlichen Konkretisierungsgrad der Planungen auf den verschiedenen Ebenen Rechnung getragen werden. So können z.B. einige immissionsschutzrechtliche Fragen nicht auf der Planungsebene geklärt werden und können daher dem nachfolgenden Zulassungsverfahren überlassen werden.

Eine Überlastung höherstufiger Planungsebenen mit – dort nicht sachgerecht durchzuführenden - Detailprüfungen ist ebenso zu vermeiden wie eine unsachgemäße Verschiebung der Prüfung von übergreifenden Auswirkungen auf niedrigere Planungsstufen oder das Zulassungsverfahren.

Die Abschichtungsregelung dient insgesamt dazu, Doppelprüfungen zu vermeiden und Verfahren zu

beschleunigen. Von ihr sollte daher in der Praxis umfangreich Gebrauch gemacht werden.

# Übertragung der vorgenannten Ausführungen auf das Verfahren der 25. Änderung FNP einschl. der Änderung 25.1, 25.3 und 25.4:

Wie in der Begründung ausgeführt, erfolgt mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes sowie mit der Aufstellung der nachfolgenden einfachen Bebauungspläne nach § 30 Abs. 3 BauGB lediglich die Standortfestlegung für Tierhaltungsanlagen, es wird kein unmittelbares Baurecht geschaffen.

Die Einzelstandortfestlegung im Rahmen der Bauleitplanung ist aber unter grundsätzlicher Beachtung der o.g. Schutzgüter und Belange erfolgt. Nach geltendem Recht vor diesem Bauleitplanverfahren mit Genehmigung auf Grundlage des § 35 Abs. 1 oder 4 BauGB war die Standortentscheidung für Tierhaltungsbetriebe gleichsam beliebig ohne weitergehende Einflussmöglichkeit der Gemeinde auf den Standort und ohne umfängliche Prüfung und Berücksichtigung aller Belange und Nutzungsanforderungen, die an den Freiraum bzw. Außenbereich im Sinne einer gemeindlichen Gesamtkonzeption gestellt werden müssen.

Die Umweltprüfung im Rahmen der Einzelfallgenehmigung war auf das jeweilige Baugenehmigungsverfahren bzw. Verfahren nach dem BlmschG beschränkt.

Daran verändert sich zunächst einmal durch diese Planung nichts – die Umweltprüfung für das Einzelverfahren ist entsprechend den gegebenen gesetzlichen Bestimmungen weiterhin auf dieser Ebene angesiedelt.

#### **Gesamtabwägung:**

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens sind die nachfolgend genannten Umweltbelange wie folgt in die Gesamtabwägung im Hinblick auf die Standortauswahl und Standortfestlegung eingeflossen:

- a. Im Rahmen einer Umweltprüfung sind entsprechend den Bestimmungen des BauGB folgende Aspekte bzw. Schutzgüter zu berücksichtigen:
  - Tiere,
  - Pflanzen,
  - Fläche
  - Boden,
  - Wasser,
  - Luft.
  - Klima,
  - Wirkungsgefüge untereinander
  - die Landschaft und
  - die biologische Vielfalt;
- b. die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c. Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind;
- d. Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind;
- e. die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern:

- f. die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie:
- g. die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen;
- h. die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten.
- i. die Wechselwirkung zwischen den Belangen nach den Buchstaben a bis d
- j. unbeschadet des in § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrohen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Im Rahmen der Erarbeitung des städtebaulichen Konzepts zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen im Gebiet der Samtgemeinde Lathen mit der Folge der Standortfestlegung von Sonderbauflächen für Tierhaltungsbetriebe auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind die vorgenannten Belange und Schutzgüter dergestalt in die Planungs- und Abwägungsentscheidung eingeflossen, als dass in der Folge der getroffenen Planungsentscheidung zunächst erreicht wird, Anzahl und Umfang künftig möglicher Tierhaltungsbetriebe im Verhältnis zur möglichen Ansiedlung ohne planerische Steuerung erheblich zu reduzieren und zu beschränken.

Damit werden alle vorgenannten Schutzgüter umfänglich in der Planung und damit Abwägung zunächst einmal grundsätzlich berücksichtigt. Umfang und Intensität möglicher Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter werden erheblich minimiert.

Hierbei ist hervorzuheben (siehe oben), dass mit diesem Bauleitplanverfahren nur die Standortfestlegung an sich vorgenommen wird und damit auch nur Gegenstand der Abwägung und Berücksichtigung der Umweltbelange sein kann, nicht jedoch die eigentliche bauplanungsrechtliche Zulassung der Einzelanlage. Diese ist dem einzelnen Zulassungsverfahren vorbehalten.

Es ist in der Gesamtabwägung aller Belange festzustellen, dass in der Gegenüberstellung der zu berücksichtigen Schutzgüter entsprechend der o.g. Auflistung gem. BauGB sowie der berechtigten Interessen der örtlichen Landwirtschaft sowie der tierhaltenden Betriebe nach Sicherung der vorhandenen Standorte sowie angemessener Entwicklungsmöglichkeiten die Umweltbelange in angemessenem und dieser Planungsebene mit einer reinen Standortfestlegung gerecht werdenden Tiefenschärfe der Betrachtung Berücksichtigung gefunden haben:

#### Durch

- die Standortentscheidung außerhalb geschützter Biotope und ausreichendem Abstand zu geschützten Biotopen und Schutzgebieten,
- mit ausreichendem Abstand zu Wäldern und sonstigen geschützten Biotopen,
- auf ausschließlich Acker- oder intensiv genutzten Grünlandflächen.
- mit ausreichendem Abstand zu Wohnsiedlungsgebieten und zu Gewässern. Schutzwürdige Böden mit einer besonders hohen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Lebensraum- und die Archivfunktion werden beachtet; hier ist im Einzelantragsverfahren bei Hinweisen auf schutzwürdige Böden eine Einzelfallprüfung in der dort vorzulegenden Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen.
- Beachtung der Bodenfunktion auch von Ackerstandorten und deren möglicher Schutzwürdigkeit.
- die Begrenzung der Anzahl der möglichen Tierhaltungsbetriebe im Verhältnis zum Zulässigkeitsumfang der möglichen Anlagen ohne planungsrechtliche Steuerung.

- Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf Menschen (Gesundheit, Immissionsschutz) durch ausreichend bemessene Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen,
- Standortentscheidung ohne Beeinträchtigung von Kulturgütern,
- Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes (Abschätzung der möglichen Immissionsradien, Hinweis auf pot. Immissionskonflikte sowie Optimierung der Stalltechnik),

ist den genannten Belangen umfänglich Rechnung getragen worden.

Mit der anliegenden Betrachtung der Einzelstandorte ist zudem ergänzend eine Prüfung im Planungsmaßstab dieses Bauleitplanverfahrens erfolgt.

Zudem waren folgende Belange in die Abwägungsentscheidung einzustellen:

- das Investitions- und Erweiterungsinteresse des einzelnen tierhaltenden Betriebes
- die Belange der Landwirtschaft und der örtlichen Wirtschaft (z.B. Zulieferbetriebe und Verarbeitungsbetriebe) nach Sicherung vorhandener Arbeitsplätze
- die Anforderungen der Naherholung und des Naturschutzes nach Sicherung von Freiraumfunktionen ohne bauliche Beeinträchtigung
- die Sicherung von nutzbaren Ackerflächen für nicht-tierhaltende Betriebe.

Im Ergebnis erfolgt ausschließlich eine Standortfestlegung für folgende Fälle:

- Sicherung der bereits vorhandenen Standorte von Tierhaltungsbetrieben
- Sicherung von (angemessenen) Erweiterungsmöglichkeiten an bereits vorhandenen Tierhaltungsstandorten
- Schaffung einer zusätzlichen (angemessenen) Entwicklungsmöglichkeit außerhalb der beiden vorgenannten Standorte nur für den Fall und die Betriebe, wo eine Entwicklung am vorhandenen Standort nicht mehr möglich ist (fehlende Fläche, entgegenstehende Belange des Immissionsschutzes u.a.)

Dabei werden mit dieser Planungsentscheidung Umweltbelange nur bedingt betroffen, und zwar in der Form, wie die eigentliche Standortentscheidung getroffen worden ist. Diese Betrachtung der Umweltbelange ist im Rahmen dieses Berichts erfolgt. Eine unmittelbare Beeinträchtigung und damit Prüfung der Umweltbelange kann aber erst dann eintreten, wenn ein Standort tatsächlich umgesetzt werden soll (wobei eine Vielzahl der Standorte schon besteht) und dann die eigentliche Umweltprüfung – soweit erforderlich – stattfinden muss. Eine weitergehende Umweltprüfung ist aber aus folgenden Gründen auf der Ebene der Bauleitplanung weder möglich noch sachgerecht:

- Es wird im Rahmen der Bauleitplanung nur der mögliche Standort für Tierhaltungsanlagen festgelegt. Weder Größe, Art der Tierhaltung, Umfang noch die einzusetzende Technik sind bekannt. Von daher kann eine sachgerechte Umweltprüfung zum derzeitigen Zeitpunkt gar nicht durchgeführt werden.
- Der Zeitpunkt für die Errichtung einer Tierhaltungsanlage ist nicht bekannt. Es wäre daher mehr als spekulativ, wenn über die o.g. grundsätzliche in die Abwägung eingestellte Behandlung der Umweltbelange hinaus zum derzeitigen Zeitpunkt eine tiefergehende Umweltprüfung durchgeführt würde.
- Es entspricht daher den o.g. Anforderungen, <u>die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene oder einem nachfolgenden</u>

Zulassungsverfahren zu überlassen, soweit die Prüfung aus fachlicher Sicht dort angemessener erscheint. Erst in einem Einzelantragsverfahren (Baugenehmigungsverfahren bzw. Verfahren nach dem BlmschG) kann daher die sachgerechte Umweltprüfung erfolgen, so wie auch in der Begründung zur 25. Änderung des FNP und den jeweiligen Bebauungsplänen der Mitgliedsgemeinden dargestellt.

 Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass über die hier erfassten und bewerteten Umweltbelange hinaus sowie aufgrund der getroffenen Gesamtabwägung eine weitergehende Umweltprüfung als hier geschehen im Rahmen der Aufstellung dieses Bauleitplanverfahrens nicht sachgerecht und nicht angemessen ist, sondern auf die Ebene des nachgeordneten Zulassungsverfahrens zu verlagern ist.

Die vereinfachte artenschutzrechtliche Abschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass aus Sicht des speziellen Artenschutzes zurzeit keine zwingenden Ausschlusskriterien oder Versagungsgründe für das Vorhaben in den Änderungsbereichen erkennbar sind. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Ableitung konkret erforderlicher Maßnahmen kann erst kann erst auf der Ebene des Einzelgenehmigungsverfahrens beurteilt werden. In einer (ersten) Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wären folgende Artgruppen zu betrachten bzw. für folgende Artgruppen faunistische Erfassungen erforderlich:

Standort OL 37	2 Begehungen Avifauna - Gehölzbrüter und Wiesenvögel	
	Bei Entfall Gehölze: Fledermäuse	
	Bei Überplanung Graben: Amphibien	
Standort SU 16	Nach derzeitigem Kenntnisstand werden im Frühjahr 2024 faunistische	
	Erfassungen (Avifauna) durchgeführt.	
Standort SU 85b	4 Begehungen Avifauna - Wiesenvögel	
	Bei Entfall Gehölze: Avifauna - Gehölzbrüter - und Fledermäuse	
Standort FR 23b	4 Begehungen Avifauna - Wiesenvögel	
Standort FR 26	4 Begehungen Avifauna	
	4 Begehungen Fledermäuse	

Im Zusammenhang mit der Aufstellung der einfachen Bebauungspläne nach § 30 Abs. 3 BauGB ergibt sich: Abs. 3: Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt (einfacher Bebauungsplan), richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Übrigen nach § 34 oder § 35 BauGB.

Dies ist unter ökologischen Gesichtspunkten grundsätzlich als Vorteil einzustufen, da der Umfang künftiger Tierhaltungsanlagen im Sinne der Umweltvorsorge im Plangebiet beschränkt wird. Die Rücknahme möglicher Baurechte berührt ebenfalls keinen Tatbestand des UVPG.

#### Gesamthafte Beurteilung:

Unter Berücksichtigung der eingestellten bzw. noch im Einzelgenehmigungsverfahren umzusetzenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, ggf. im Einzelgenehmigungsverfahren noch festzulegender weiterer Kompensationsmaßnahmen sowie ggf. der dort zu berücksichtigender sensiblen Punkte (Grundwasserschutz, angrenzende Flächen für Naturschutz, Vermeidungsmaßnahmen) in den weiteren Planungsschritten innerhalb und außerhalb

des Plangebietes ist die Abschätzung auf Ebene der Bauleitplanung zu treffen, dass für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

# 7.2 Eingriffsregelung

Festzustellen ist derzeit, dass durch die festgesetzten überbaubaren Flächen ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht unmittelbar vorbereitet wird, da sich die tatsächlichen Baumöglichkeiten erst nach § 35 BauGB ergeben.

Die überbaubaren Flächen dienen nach Maßgabe der textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen (Bebauungsplan) lediglich dazu, zu klären, dass ein Bauvorhaben im Außenbereich nicht außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig ist. Ein konkret definiertes Baurecht, das mit einer Eingriffsregelung zu flankieren wäre, wird mit diesem Bebauungsplan nicht begründet. Das Abarbeiten der Eingriffsregelung bleibt dem Einzelgenehmigungsverfahren überlassen, zumal die Ausformung beabsichtigter Vorhaben zurzeit nicht bekannt ist.

Durch diese Planung werden Änderungen der Umweltbedingungen nicht planungsrechtlich neu zugelassen, sondern gemäß § 35 BauGB zulässige Vorhaben lediglich städtebaulich hinsichtlich ihrer Lage gesteuert. Die Eingriffe durch Bauvorhaben erfolgen außerdem nur in der Weise, wie sie bisher gemäß § 35 BauGB zulässig waren.

Die zu erwartenden Eingriffe bestehen in der Regel in:

- Versiegelung von Flächen
- Auswirkungen auf benachbarte Biotope/Freiräume durch Verkehr/Gerüche
- Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers

Diese Eingriffe können, wie bisher auch (Genehmigungsverfahren nach § 35 BauGB oder nach BlmschG) durch Maßnahmen der Eingrünung sowie sonstige Kompensationsmaßnahmen (Aufwertung von Flächen an anderer Stelle) ausgeglichen werden. Im Gutachten von Herrn Prof. Dr. Söfker¹ wird hierzu ausgeführt:

"Zur Anwendung der Eingriffsregelung:

Zur Frage, ob die Eingriffsregelung bei der Bauleitplanung hier stets oder nur eingeschränkt oder nicht anzuwenden ist, wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 18 Abs. 2 BNatSchG ist die Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzrecht nicht auf Vorhaben nach §§ 30, 33 und 34 BauGB, wohl aber nach § 35 BauGB anzuwenden. Dementsprechend sieht § 1a Abs. 3 BauGB bei Aufstellung von Bebauungsplänen die Eingriffsregelung nach den Vorschriften des BauGB vor. Dies kann hier unter folgenden Gesichtspunkten nur eingeschränkt erforderlich oder sogar entbehrlich sein:

Da § 35 BauGB weiterhin Anwendung findet, soweit nicht die Festsetzungen des einfachen Bebauungsplans greifen § 30 Abs. 3 BauGB, ist von Bedeutung, wo der Schwerpunkt der Eingriffe in Natur und Landschaft liegt: auf Grund der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen oder bei Anwendung des § 35 BauGB. Insofern kann auch von Bedeutung sein, ob sich der Bebauungsplan als einfacher Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB auf wenige Festsetzungen beschränkt.

Nach diesen Überlegungen kann die Anwendung der Eingriffsregelung entbehrlich sein, wenn der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen für Tierhaltungsbetriebe (Festsetzung eines entsprechenden Sondergebiets für die Tierhaltung) im Vergleich zu der sich aus § 35 BauGB ergebenden Zulässigkeit von Tierhaltungsbetrieben keine zusätzlichen "Baurechte" (keine zusätzlichen planungsrechtlichen Zulässigkeiten) herbeiführt. Dabei sind die sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe und die sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, gegebenenfalls in Verbindung mit einer

<sup>1</sup> Söfker: a.a.O.

Flächennutzungsplanung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, für gewerbliche Tierhaltungsbetriebe jeweils ergebenden Zulässigkeiten zu berücksichtigen."

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Verbote des Naturschutzrechts:

Zu berücksichtigen ist, dass ein Bebauungsplan/Bauleitplan nicht aufgestellt werden darf, wenn in seinem Gebiet die Verwirklichung von Vorhaben an artenschutzrechtlichen Verboten scheitern würde. Soweit daher Anhaltspunkte für mögliche Beeinträchtigungen von besonders oder streng geschützten Arten vorliegen und dem nicht noch im Genehmigungsverfahren Rechnung getragen werden könnte, bedarf es weitergehender Prüfungen und gegebenenfalls Maßnahmen.

Hinweise dazu liegen bisher nicht vor. Es kann nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass im konkreten Fall hier im Einzelfall im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens dem Artenschutz Rechnung getragen werden kann.

Hierzu ist zudem folgender Hinweis aufgenommen:

#### **Hinweise**

#### 4. Verhältnis zum Naturschutzrecht

e). Die Baufeldräumung / der Baubeginn ist zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit, also ab Ende August bis Mitte Februar zulässig.

# 7.3 Grünordnung

Zur Grünordnung und damit auch im Hinblick auf die Bereitstellung von Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt sind im jeweiligen Bebauungsplan folgende Regelungen und Hinweise gem. den Textlichen Festsetzungen der jeweiligen Bebauungspläne zu berücksichtigen:

## **Hinweise**

#### 4. Verhältnis zum Naturschutzrecht

d) Die Abarbeitung der Eingriffsregelung für die einzelnen Sonderbauflächen kann erst auf der Grundlage der Projektplanung erfolgen, da erst zu diesem Zeitpunkt die zur Beurteilung erforderlichen Daten vorliegen. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages bzw. Antrages nach BlmSchG durchzuführen. Mit der Errichtung von Tierhaltungsanlagen sind die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auf dem Betriebsgrundstück nachzuweisen. Tierhaltungsanlagen sind von allen Seiten mit einer mindestens 10 m breiten mindestens 6-reihigen lückenlosen Bepflanzung mit heimischen, landschafts- und standortgerechten Laubgehölzen einzugrünen. Darüber hinaus gehender Kompensationsbedarf kann auch auf externen Flächen erfolgen.

[...]

Mit diesen Vorgaben wird den Anforderungen der Grünordnung sachgerecht entsprochen.

Diese Anforderungen werden auch bei den anstehenden Änderungen der Bebauungspläne beachtet.

#### 8 Immissionen

#### 8.1 Landwirtschaft

Mit der Errichtung von Tierhaltungsanlagen sind in aller Regel Belange des Immissionsschutzes, vorwiegend Gerüche und Stäube, ggf. Bioaerosole betroffen, ggf. treten auch Anforderungen des Lärmschutzes auf. Eine konkrete Beurteilung kann jedoch erst im jeweiligen Einzelfall vorgenommen werden. Im Rahmen dieser Bauleitplanung wurde, wie bei den FNP-Änderungen 25, 25.1 und 25.3, zu einer ersten überschlägigen Einschätzung auf Grundlage der veralteten Richtlinie VDI 3474-E eine Ermittlung des Mindestabstandes zur Vorsorge gegen erhebliche Geruchsbelästigungen (Tierhaltung gegenüber Wohnbebauung) durchgeführt. Die veraltete Richtlinie VDI 3474-E wurde verwendet, da diese mit operationalisierbaren Parametern arbeitet. Auf diese Weise konnten bereits in einer frühen Planungsphase Erkenntnisse über die grundsätzliche Zulässigkeit oder besondere Anforderungen an den Immissionsschutz eines Planvorhabens gewonnen werden konnten.

#### Hier ist auf folgende Informationsquelle zu verweisen

"Die Mindestabstandsregelung der Nr. 5.4.7.1 TA Luft zur Vorsorge gegen erhebliche Geruchsbelästigungen (Abb. 3) gilt nur für die Errichtung von Schweine- und Geflügelhaltungen gegenüber Wohnbebauung. Die Abstände werden auf Grundlage der Tiermasse in Großvieheinheiten (GV) ermittelt. Die Abstandsregelung wurde aus den VDI-Richtlinien "Emissionsminderung Tierhaltung" (VDI 3471 – 3474) abgeleitet. Dabei wird deutlich, dass die Unterschiede hinsichtlich der Geruchsemissionen verschiedener Tierhaltungen, wie sie z. B. zwischen der Schweinemast und -zucht bestehen, nicht berücksichtigt wurden. Auch sind Rinder ausgenommen, obwohl sie in den Geltungsbereich der TA Luft fallen. Hier sollen die Behörden den Abstand, wie für andere Tierarten auch, im Einzelfall festlegen. Dies geschieht in der Praxis auf Grundlage der VDI-Richtlinien.

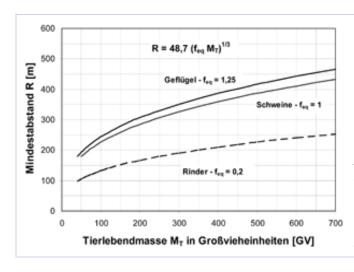


Abb. 17: Kurven zur Ermittlung des Mindestabstandes nach TA Luft mit Angabe der zugrundeliegenden Abstandsfunktion ( $f_{eq}$  = Geruchsäquivalenzfaktor nach VDI 3474/E). Die Kurve für Rinder ist nicht in der TA Luft enthalten. Sie wurde anhand der VDI 3474/E für  $f_{eq}$  = 0,2 ermittelt

Neben dem Geruchsabstand soll bei der Errichtung von Tierhaltungsanlagen auch ein Mindestabstand zu stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen von in der Regel 150 m nicht unterschritten werden. Die Regelung gilt nicht für bestehende Anlagen und die Formulierung "in der Regel" lässt Ausnahmen zu. Auf immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen darf sie ohnehin nicht

pauschal angewendet werden. Allerdings ist es grundsätzlich empfehlenswert, bei Stallneubauten einen größeren Abstand einzuhalten, um Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten." (Website ktbl.de)<sup>2</sup>

Diese grobe Abschätzung ermöglicht zumindest eine Einschätzung und Hinweise darauf, ob im Rahmen der geplanten Umsetzung von Tierhaltungsstandorten besondere Anforderungen an den Immissionsschutz gestellt werden müssen. Hieraus ergibt sich, dass die grob definierten Abstände bei den neu geplanten Außenstandorten nach derzeitigem Stand wohl ausreichend sind. Bei den Bestandserweiterungen ist aufgrund der bestehenden Nutzungen im Umfeld bereits heute mit immissionsschutzrechtlichen Erfordernissen zu rechnen, sodass dies hier eine immissionsschutzrechtliche Vereinbarkeit im Weiteren nachzuweisen ist. Dieses ist aber erst im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren möglich. Eine heutige Immissionsbeurteilung einzelner Standorte würde zwangsläufig nur eine Momentaufnahme darstellen. Diese wäre mit vielen Unwägbarkeiten verbunden. Die Ausnutzung einer festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche für Tierhaltungsanlagen ist von vielen Punkten abhängig, die sich im Laufe der Jahre sehr unterschiedlich entwickeln können und werden.

Gegebenenfalls können Fragen des Lärmschutzes aufgeworfen sein, z.B. wegen des zu erwartenden Zu- und Abgangs-Verkehrs zum Tierhaltungsbetrieb, wenn dadurch eine benachbarte Wohnnutzung oder andere schutzbedürftige Nutzungen beeinträchtigt werden können/könnten. Auch dieses kann nur einzelfallbezogen im Baugenehmigungsverfahren in Kenntnis des konkreten Vorhabens ermittelt werden.

Weitergehende Regelungen in einem aufzustellenden Bebauungsplan können sein:

- Abstände zwischen den sich sonst beeinträchtigenden Nutzungen
- Festsetzungen für Maßnahmen des aktiven und passiven Schallschutzes (Anwendung des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

Gleiches gilt für mögliche Beeinträchtigungen durch Bioaerosole, die ggf. im Weiteren festzustellen sind. Die Anwendung und Ergebnisbeurteilung kann erst im Einzelfallgenehmigungsverfahren erfolgen. Durch die gewählten Abstandsregelungen, gerade bei den Außenstandorten, ist aber auch diesem Aspekt der menschlichen Gesundheit bereits umfänglich Rechnung getragen worden. Die über den Geruchsabstand ermittelten Abstandskreise geben überdies Hinweise darauf, wo ggf. Konflikte bestehen und im Einzelgenehmigungsverfahren ggf. erhöhter Immissionsschutzaufwand zu betreiben ist.

Insgesamt ist festzuhalten, dass mit der Errichtung von Tierhaltungsanlagen in aller Regel Belange des Immissionsschutzes, vorwiegend Gerüche und Stäube, ggf. Bioaerosole betroffen sind, ggf. treten auch Anforderungen des Lärmschutzes auf. Die hier anstehenden Vorhaben umfassen entweder neue Außenstandorte, die sich in größerer Entfernung zu schützenswerten Strukturen/Nutzungen befinden oder Erweiterungen an bestehenden Standorten/Hofstelle. Eine konkrete Beurteilung kann jedoch erst im jeweiligen Einzelfall vorgenommen werden. Derzeit wird ist nicht davon auszugehen, dass die Vorhaben aus Gründen des Immissionsschutzes nicht umgesetzt werden können. Zur Einhaltung der Grenzwerte, auch im näheren Umfeld von Restriktionen wie Wohnbebauung, können durch den Einbau von neuster Filtertechnik (über dem geforderten Mindeststandard) die Emissionen stark reduziert werden,

-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> zu http://www.ktbl.de/index.php?id=590

sodass ausnahmsweise zulässige Tierhaltungsanlagen auch bei geringerem Abstand und innerhalb von Restriktionsflächen zulässig sind.

# 9 Verkehrliche Erschließung

Die Tierhaltungsbetriebe sind grundsätzlich über vorhandene Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz anzuschließen. Hierbei muss es sich um verkehrsgerecht ausgebaute Gemeindestraßen handeln, die zumindest im Einmündungsbereich zu den klassifizierten Straßen entsprechend dem Musterblatt - Einmündung eines Wirtschaftsweges – der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) ausgebaut sind (siehe Anlage).

Entsprechende Anforderungen sind bei der Anbindung der Standorte zu beachten und ggf. baulich umzusetzen. Gemäß § 8a Abs. 1 (FStrG) / § 20 Abs. 2 NStrG gelten Zufahrten und Zugänge zu Bundes- Landes- und Kreisstraßen als Sondernutzung im Sinne des § 8 FStrG/§ 18 NStrG, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Rechtmäßig bestehende Zufahrten und Zugänge zur Bundes-, Landes- und Kreisstraße haben nur dann Bestandsschutz, wenn die Nutzung des dazugehörigen Grundstückes und damit auch die Nutzung von Zufahrt und Zugang nicht geändert werden. Zufahrten oder Zugänge werden geändert, wenn sie baulich verändert (z.B. verlegt oder verbreitert) werden oder gegenüber dem jetzigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr dienen sollen.

Sollten Zufahrten oder Zugänge, die von alters her unwiderruflich oder Kraft Gemeingebrauches bestehen, so geändert werden, dass dies einer Neuanlage gleichkommt, so verlieren die Zufahrten oder Zugänge ihren Bestandsschutz und gelten als Sondernutzung. Entsprechend gilt, wenn Zufahrten oder Zugänge eine erhebliche Kapazitätserweiterung erfahren oder eine andere funktionelle Zweckbestimmung erhalten. Neuen Einmündungen zu Bundes-, Landesund Kreisstraßen können seitens der Straßenbaulastträger aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zugestimmt werden.

Von den überörtlichen Straßen (Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche – hinsichtlich Immissionsschutz – geltend gemacht werden. Es ist sicherzustellen, dass von den einzelnen Anlagen (u.a. Tierhaltungsanlagen etc.) keine Einwirkung durch Licht, Rauch und Sonstiges auf überörtliche Straßen (Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) eintreten, die die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beeinträchtigen könnten.

Der Geschäftsbereich Lingen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) wie auch der Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland sind bei der Errichtung oder der Änderung von Tierhaltungsanlagen, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar an Bundes- und Landesstraßen angeschlossen werden sollen, am Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

# 10 Ver- und Entsorgung – Erschließung und vorhandene Leitungen

# 10.1 Erschließung der Einzelstandorte

Die Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie die Versorgung mit Telekommunikationsanlagen erfolgen durch den Anschluss bzw. Ausbau des vorhandenen Netzes. Die erforderlichen Erschließungs- und Sicherungsmaßnahmen sind mit den Versorgungsunternehmen vor Baubeginn rechtzeitig zu koordinieren.

Die zentrale Wasserversorgung des Plangebietes wird durch den Wasserverband Hümmling mit Sitz in Werlte gewährleistet. Im Zuge der Realisierung von Bauvorhaben ist zu prüfen, ob der Löschwasserbedarf aus der Trinkwasserversorgung sichergestellt werden kann. Ggf. sind weitere Maßnahmen zu treffen. Die im Merkblatt der Hauptamtlichen Brandschau aufgeführten Anforderungen an Feuerwehrzufahrten und Löschwasserversorgung zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes sind zu beachten.

Nachstehend genannte Netzbetreiber werden im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens beteiligt, um festzustellen, ob eine Betroffenheit gegeben ist:

- E-ON Netz GmbH Betriebszentrum (Eisenbahnlängsweg 2a; 31275 Lehrte);
- EWE Netz GmbH Netzregion Cloppenburg/Emsland (Emsteker Straße 60; 49661 Cloppenburg);
- Open Grid Europe GmbH (Kallenbergstraße 5; 45141 Essen);
- TenneT Transpower Stromübertragungs-GmbH Betriebszentrum (Eisenbahnlängsweg 2a; 31275 Lehrte);
- Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG (Postfach 2107, 30021 Hannover);
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH (*Riethorst 12; 30659 Hannover*).
- Amprion GmbH (Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund)

Bauvorhaben innerhalb des Leitungsschutzbereiches von Hochspannungsfreileitungen sind mit dem betroffenen Energieversorgungsträger abzustimmen, Dessen Beteiligung an den einzelnen Baugenehmigungsverfahren ist zwingend erforderlich.

Die Hinweise der Versorgungsunternehmen bzw. Leitungsträger sind zu beachten, folgende Hinweise sind zu den bisherigen Änderungsverfahren ergangen:

# 10.2 Erdgastransportleitungen

Im Leitungsschutzbereich von Erdgastransportleitungen (ETL) und im Schutzbereich von übertägigen bergbaulichen Anlagen (Erdöl- und Erdgasförderplätze, Bohrungen, Schlammgruben etc.) besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitungen / Begleitkabel durchzuführen. Zur Gewährleistung der Sicherheit müssen der Schutzstreifen sowie die Stationen sowohl zur Überwachung als auch zu Reparaturzwecken uneingeschränkt zugänglich sein. Daher sind Material, Gerät und Erdaushub außerhalb des Schutzstreifens zu lagern. Bauwagen und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen. Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden.

Die genaue Lage / Höhenlage der Erdgastransportleitung(en) / Begleitkabel sowie deren Verlauf und Deckung ist vor Beginn der Detailplanung durch den betroffenen Energieversorgungsträger zu ermitteln. Die Beteiligung des betroffenen Energieversorgungsträgers an den einzelnen Baugenehmigungsverfahren ist erforderlich.

Sollte sich durch ein Bauvorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung der Versorgungsanlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes.

# 10.3 Telekommunikationsanlagen

Für die sich im Flächennutzungsplan befindenden Telekommunikationsanlagen ist der zuständige Versorgungsträger Ansprechpartner für die Bauherren. Die genaue Lage der Anlagen (Telekommunikationslinien) ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erfragen. Die Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern, dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden. Die Kabelschutzanweisungen der Versorgungsträger sind zu beachten.

Sollte eine Umverlegung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, so ist der zuständige Versorgungsträger rechtzeitig vor Baubeginn darüber zu informieren.

# 11 Abschließende Erläuterungen

# 11.1 Altablagerungen / Bodenkontaminationen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Altablagerungen oder Altlastenflächen durch diese Planänderung nicht betroffen. Sollten sich bei Baumaßnahmen visuelle / geruchliche Hinweise auf Bodenverfüllungen mit Abfallstoffen oder schädliche Bodenveränderungen (Bodenverunreinigungen) ergeben, ist der Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise mit dem Landkreis Emsland abzustimmen.

# 11.2 Archäologische Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dez. 406 – Archäologische Denkmalpflege – oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

# 12 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Die 25.4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Auftrag und im Einvernehmen mit der Samtgemeinde Lathen ausgearbeitet.

Wallenhorst, 12.03.2024	
PW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.	KG
Desmarowitz	

# Anlage: Musterblatt Einmündung

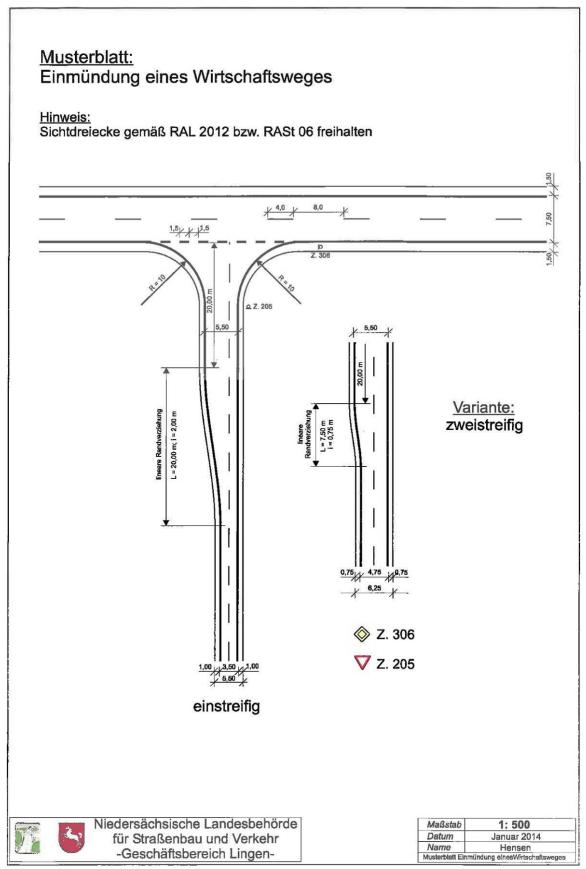


Abb. 18: Musterblatt – Einmündung eines Wirtschaftswegen (Quelle: NLStBV)